

DO - FW



Oö. Landes-Feuerwehrverband

Dienstordnung für öffentliche Feuerwehren

Beschlossen am 23.02.2016

Stand
01.01.2016

1. Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

Gemäß § 19 Abs. 1 des O.ö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl.Nr. 104/2014 (im folgenden O.ö. FWG 2015), hat die Landes-Feuerwehrleitung mit Beschluss vom 23.02.2016 nachstehende Dienstordnung für die öffentlichen Feuerwehren Oberösterreichs erlassen und gemäß § 18 Abs. 2 des O.ö. FWG 2015 der Oö. Landesregierung angezeigt. Eine Versagung erfolgte nicht.

Abkürzungsverzeichnis:	4
I. Abschnitt	5
Organisation der Freiwilligen Feuerwehren	5
§ 1 Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehren.....	5
§ 2 Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr.....	5
§ 3 Aktive Feuerwehrmitglieder.....	5
§ 4 Feuerwehrmitglieder der Reserve	7
§ 5 Mitglieder der Jugendgruppe(n)	7
§ 6 Ehrenvolle Entlassung	8
§ 7 Austritt	8
§ 8 Rechte und Pflichten.....	9
§ 9 Einsatzleistung für weitere Feuerwehren	10
§ 10 Gliederung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren	11
§ 11 Taktische Einheiten.....	11
§ 12 Taktische Verbände	12
§ 13 Stärke (Schlagkraft) der öffentlichen Feuerwehren	12
§ 14 Ernennung der Kommandanten und Bestimmung der Träger der übrigen Funktionen in den taktischen Einheiten	13
§ 15 Pflichtbereichskommandant	13
§ 16 Dienstgradmäßige Rangordnung	13
§ 17 Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades	17
§ 18 Vorgesetzte in der Freiwilligen Feuerwehr	17
§ 19 Aufgaben der Organe der Freiwilligen Feuerwehr	18
§ 20 Aufgaben der Kommandanten der taktischen Einheiten.....	20
II. Abschnitt	21
Feuerwehrkommando	21
§ 21 Einberufung und Abwicklung von Sitzungen	21
§ 22 Beratung und Beschlussfassung.....	22
§ 23 Niederschrift.....	22
§ 24 Besonderheiten der Verfahrensabwicklung	23
III. Abschnitt	24
Vollversammlung der Feuerwehrmitglieder	24
§ 25 Einberufung und Ablauf.....	24
§ 26 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	25
§ 27 Niederschrift.....	25

IV. Abschnitt	26
Dienstbetrieb	26
§ 28 Dienstbesprechungen	26
§ 29 Standesführung	26
§ 30 Einsatz elektronischer Hilfsmittel und Datenbanken	26
§ 31 Dienstweg	27
§ 32 Berichtspflicht	27
§ 33 Richtlinien zur Führung des Vermögens und Inventars	28
§ 34 Richtlinien zur Führung der Geldgeschäfte	28
§ 35 Rechnungsprüfung	29
§ 36 Dienst- und Folgepflichten	29
V. Abschnitt	30
Einsatzdienst	30
§ 37 Einsatzvorbereitung	30
§ 38 Alarmplan	30
§ 39 Brandschutzplan	31
§ 40 Sonstige Einsatzpläne und andere relevante Einsatzunterlagen	31
§ 41 Löschwasserversorgung	32
§ 42 Feuerwehreinsatz	32
§ 43 Verhalten beim Einsatz	33
§ 44 Brandwache	35
§ 45 Überörtliche Einsatzeinheiten	35
§ 46 Ausbildung	36
§ 47 Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit	37
VI. Abschnitt	38
§ 48 Anwendung der Dienstordnung auf Berufsfeuerwehren	38
VII. Abschnitt	43
§ 49 Anwendung der Dienstordnung auf Betriebsfeuerwehren	43
§ 50 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	47

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl Nr. 91/1991
BGBl	Bundesgesetzblatt
DO	Dienstordnung
insb.	insbesondere
i.S.d.	im Sinne des/der
i.w.S.	im weiteren Sinn
LFL	Landes-Feuerwehrleitung
LGBI	Landesgesetzblatt (hier für das Bundesland Oberösterreich)
o.ä.	oder ähnliche/ähnliches
Oö. KatSchG	Oö. Katastrophenschutzgesetz LGBI Nr. 32/2007
Oö. FW-APV	Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung LGBI Nr. 75/2015
Oö. FWG 2015	Oö. Feuerwehrgesetz 2015 LGBI Nr. 104/2014
Oö. FGPG	Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz LGBI Nr. 113/1994
u.a.	unter anderem/anderen
u.ä.	und ähnliche/ähnliches
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Im Zusammenhang mit den oben genannten Gesetzen wird darauf hingewiesen, dass diese in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind. Ein eigener Hinweis darauf erfolgt daher bei der Zitierung von §§ im Rahmen dieser Dienstordnung nicht mehr.

I. Abschnitt

Organisation der Freiwilligen Feuerwehren

§1

Bezeichnung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Bezeichnung, unter der sie im Feuerwehrbuch eingetragen ist.
- (2) Gruppen oder Züge, die in getrennt liegenden Feuerwehrhäusern untergebracht sind, führen die Bezeichnung "Feuerwache" in Verbindung mit dem Namen ihrer Feuerwehr gem. Abs. 1 und der Angabe des Standortes ihres Feuerwehrhauses bzw. die mit dem entsprechenden Funktions- und Ortszusatz versehene Bezeichnung „Zug“ (z.B. bei der FF Steyr).
- (3) Gemäß § 1 Abs. 4 Oö. FWG 2015 gelten personenbezogene Bezeichnungen, Funktionstitel und Dienstgrade in dieser DO, soweit dies sprachlich möglich ist, jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§2

Mitgliedschaft zur Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus

1. aktiven Feuerwehrmitgliedern,
2. Feuerwehrmitgliedern der Reserve,
3. Mitgliedern der Jugendgruppe(n).

§ 3

Aktive Feuerwehrmitglieder

- (1) Die Mindeststärke an aktiven Feuerwehrmitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr bestimmt sich nach §§ 11 bis 13 der Oö. FW-APV.
- (2) Als aktive Feuerwehrmitglieder dürfen nur Personen aufgenommen bzw. von der/den Jugendgruppe(n) übernommen werden, die
 1. nicht bereits Mitglied einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind,
 2. gesundheitlich geeignet sind,
 3. das 16. Lebensjahr vollendet haben und

4. keine oder eine getilgte, rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen aufweisen und
5. als Mitglieder von Jugendgruppen, die die von der Oö. Landes-Feuerwehrleitung festgelegten besonderen Voraussetzungen erfüllt haben.

Mitglieder einer Berufs- oder Betriebsfeuerwehr dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn erwartet werden kann, dass sie trotz ihrer gleichzeitigen Mitgliedschaft bei mehreren Feuerwehren ihre Pflichten gem. § 20 Oö. FWG 2015 erfüllen können.

- (3) Aufnahmegesuche in eine Freiwillige Feuerwehr (Beitrittserklärung) als aktives Feuerwehrmitglied sind schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten. Bei Minderjährigen ist überdies die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesundheitliche Eignung im Sinn des § 23 Abs. 3 Z. 2 Oö. FWG 2015 sowie das Fehlen von Ausschlussgründen im Sinn des § 23 Abs. 3 Z. 4 Oö. FWG 2015 ist im Zweifelsfall nachzuweisen (die Form des Nachweises wird im Bedarfsfall durch Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten geregelt).
- (4) Nach einjährigem, anstandslosen Dienst i.S.d. § 8 als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr – bzw. aus Jugendgruppen i.S.d. Abs. 2 übernommene Mitglieder haben dem Feuerwehrkommandanten gegenüber das folgende Gelöbnis abzulegen:

"Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Feuerwehrmitglied pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, die Anordnungen und Befehle meiner Vorgesetzten zu befolgen, die mir anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie gegenüber allen Mitgliedern gute Kameradschaft zu pflegen!"

Das Gelöbnis ist mit Handschlag zu bekräftigen und zu protokollieren.

- (5) Abgesehen von den im Gelöbnis nach Abs. 4 enthaltenen Verpflichtungen ergeben sich die sonstigen Pflichten der aktiven Mitglieder aus § 8 dieser DO.
- (6) Die Aufnahme als Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr ist durch Beschluss des Feuerwehrkommandos wirksam und durch die Aushändigung des Feuerwehrpasses, in den alle wichtigen Vorgänge, wie einschlägige Lehrgangsbesuche, Beförderungen, Ernennungen, Auszeichnungen, Leistungsbewerbe usw., von den hierfür zuständigen Organen einzutragen sind, beurkundet. Unabhängig von diesen Eintragungspflichten wird auf die Regeln der automationsunterstützten Standesführung (§ 29) hingewiesen.
- (7) Den Feuerwehrmitgliedern sind Dienstzeiten bei in- und ausländischen Feuerwehren, Brand- und Katastrophenschutz- sowie Feuerwehrjugendorganisationen voll auf die aktive Dienstzeit anzurechnen und im Feuerwehrpass zu vermerken.

- (8) Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung nur vorübergehend, mindestens jedoch für sechs Monate, verlieren, und Feuerwehrmitglieder, die aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht in der Lage sind, sich im Feuerwehrdienst zu betätigen, sind über ihren Antrag vom Feuerwehrkommando mit Bescheid für die Dauer ihrer Verhinderung zu beurlauben. Nach Ablauf der Beurlaubung hat sich das Feuerwehrmitglied beim Feuerwehrkommandanten wieder zum Dienstantritt zu melden. Zeiten einer solchen Beurlaubung sind auf die Dienstzeit eines Feuerwehrmitgliedes nicht anzurechnen.

§ 4

Feuerwehrmitglieder der Reserve

- (1) Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst auf Dauer verlieren, sind vom Feuerwehrkommando mit Bescheid in den Reservestand zu überstellen, sofern nicht die Gründe für eine ehrenvolle Entlassung gem. § 23 Abs. 8 Z. 1 Oö. FWG 2015 vorliegen. Zum Nachweis der Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Tauglichkeitsbescheinigung verlangt werden.
- (2) Den Feuerwehrmitgliedern der Reserve obliegen die den Feuerwehrdienst betreffenden Pflichten gemäß § 8 dieser DO nur insoweit, als sie zu ihren körperlichen und gesundheitlichen Fähigkeiten entsprechenden zumutbaren Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 5

Mitglieder der Jugendgruppe(n)

- (1) Jugendliche können ab dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zur Ausbildung und zur Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst in die Jugendgruppe(n) der Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind und die Zustimmung bzw. entsprechende Bestätigung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Sie dürfen grundsätzlich nicht im Einsatzdienst verwendet und im Übrigen nur für Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen. Nähere Bestimmungen über die Verwendung von Mitgliedern der Jugendgruppen im Dienstbetrieb der Feuerwehren werden durch Dienstanweisung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes erlassen.
- (2) Für die Aufnahme in die Jugendgruppe gelten § 3 Abs. 2 Z. 1, 2 und 4 sowie Abs. 3 dieser DO sinngemäß.

- (3) Mitglieder der Jugendgruppe haben die Verpflichtung, die Anordnungen ihrer Vorgesetzten in der Feuerwehr zu befolgen, an den angesetzten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie gute Kameradschaft zu den übrigen Feuerwehrmitgliedern zu pflegen. In Bezug auf das Gelöbnis gilt § 3 Abs. 4 dieser DO.

Die Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, meine freiwillig übernommenen Pflichten als Jugendfeuerwehrmitglied pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, die Anordnungen und Befehle meiner Vorgesetzten zu befolgen, die mir anvertraute Ausrüstung zweckentsprechend zu verwenden und sorgfältig zu behandeln sowie gegenüber allen Mitgliedern gute Kameradschaft zu pflegen!"

- (4) Die Bestimmungen über den Feuerwehrpass für aktive Feuerwehrmitglieder (§ 3 Abs. 6) gelten sinngemäß auch für Mitglieder von Jugendgruppen einer Feuerwehr.
- (5) Mitglieder der Jugendgruppe können bei Erreichung der Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft in den Aktivstand überstellt werden.

§ 6

Ehrenvolle Entlassung

Die ehrenvolle Entlassung ist vom Feuerwehrkommando auf Antrag der oder des Betroffenen oder aus eigener Veranlassung mit Bescheid zu gewähren, wenn das Feuerwehrmitglied

1. die gesundheitliche Eignung auch für den Dienst als Feuerwehrmitglied der Reserve auf Dauer verliert oder
2. aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen oder
3. einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr beitrifft und nicht erwartet werden kann, dass es ihre Pflichten gem. § 8 dieser DO im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen kann.

§ 7

Austritt

Der Austritt eines Feuerwehrmitgliedes ist jederzeit möglich; er wird vier Wochen nach Einlangen einer schriftlichen Austrittserklärung beim Feuerwehrkommandanten wirksam.

§ 8

Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten aller Feuerwehrmitglieder ergeben sich aus den Bestimmungen des Oö. FWG 2015; sie haben insb.
1. die Interessen und das Ansehen der Feuerwehr zu wahren und nach Maßgabe der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben an der Tätigkeit der Feuerwehr mitzuwirken;
 2. nach ihren Möglichkeiten an jedem Dienst teilzunehmen und die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendige Ausbildung zu absolvieren;
 3. sich bei jeder Alarmierung zu einem Feuerwehreinsatz unverzüglich zur Dienstleistung einzufinden, sofern dies nicht aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen unmöglich ist;
 4. die Dienstbekleidung sowie die sonstige persönliche Ausrüstung sorgsam zu behandeln, nur zweckentsprechend und ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu verwenden und über Aufforderung zurückzustellen sowie im Einsatz die vorgeschriebene Einsatzbekleidung zu tragen;
 5. sämtliche Fahrzeuge, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände sorgfältig, den Nutzungs- und Ausbildungsregeln entsprechend und ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu verwenden. Eine ausnahmsweise private Nutzung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kommandanten bzw. nach vorangehender genereller oder einzelfallbezogener Genehmigung durch die Gemeinde zulässig.
 6. Umstände, welche die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst insb. den konkreten Einsatzdienst – wenn auch nur kurzfristig – in Frage stellen, zeitgerecht den Dienst- bzw. dem unmittelbaren Einsatzvorgesetzten bekanntzugeben bzw. auf fehlende sonstige Leistungsvoraussetzungen unverzüglich hinzuweisen;
 7. über alle im Dienst (insb. im Einsatzdienst) gewonnenen Informationen etwa über Beteiligte, Örtlichkeiten, Vorkommnisse insb. Hergangsursachen und Verantwortlichkeiten ausschließlich den jeweiligen Vorgesetzten bzw. den dafür zuständigen Organen der Justiz bzw. der Exekutive Auskunft zu erteilen;
 8. den Datenschutz und Urheberrechte in allen Bereichen der Dienstverrichtung sicherzustellen (dazu und zu den Themen des Fotografierens oder Filmens wird besonders auf die Pflichten gemäß § 47 Abs. 6 verwiesen);
 9. Veröffentlichungen in Informations- und Kommunikationsmedien, egal welcher Art, nur mit Zustimmung der Einsatzleitung bzw. des Kommandanten vorzunehmen, wobei eine funktionsbezogene Ermächtigung erteilt werden kann;
 10. bei der Beteiligung an bzw. in sozialen Netzwerken auf die Wahrung der beschriebenen Dienstpflichten besonders zu achten;
 11. unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen die Befehle der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, es sei denn, die Befolgung eines solchen Befehls würde gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen;
 12. gute Kameradschaft zu allen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu pflegen.
- (2) Auf diese Rechte und Pflichten ist das Mitglied bei Eintritt ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9

Einsatzleistung für weitere Feuerwehren

- (1) Für die freiwillige Verpflichtung eines Feuerwehrmitgliedes zur Einsatzfähigkeit und Übungsfähigkeit für weitere Feuerwehren sind erforderlich:
 1. ein schriftlicher Antrag des sich verpflichtenden Feuerwehrmitgliedes bei der aufnehmenden Feuerwehr mit gleichzeitiger Information der Stammfeuerwehr.
 2. Bedarfsprüfung der aufnehmenden Feuerwehr unter Berücksichtigung der für die Erfüllung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen.
 3. Prüfung der Eignung des sich verpflichtenden Feuerwehrmitgliedes unter Berücksichtigung des Bedarfes der aufnehmenden Feuerwehr.
 4. übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Feuerwehren, die jedenfalls eine Klarstellung hinsichtlich des Vorranges bei Erbringung der Einsatzfähigkeit und Übungsfähigkeit, Regelung der Funktion des sich verpflichtenden Feuerwehrmitgliedes in der aufnehmenden Feuerwehr und seiner Leistungsbeurteilung sowie die Abstimmung der Ausbildung einschließlich Besuches der Landes-Feuerweherschule zu beinhalten haben.
- (2) Die freiwillige Verpflichtung eines Feuerwehrmitgliedes zur Einsatzfähigkeit und Übungsfähigkeit samt Funktionsregelung ist wirksam, wenn dies bei der jeweiligen Feuerwehr in geeigneter Weise kundgemacht wurde.
- (3) Die persönliche Schutzausrüstung ist grundsätzlich von der aufnehmenden Feuerwehr beizustellen.
- (4) Die aktive und passive Wahlberechtigung, Beförderungen und Antragstellung für Auszeichnungen verbleiben bei der Stammfeuerwehr.
- (5) Die in § 8 dieser DO geregelten Rechte und Pflichten gelten für sich verpflichtende Feuerwehrmitglieder auch bei der aufnehmenden Feuerwehr sinngemäß.
- (6) Die Verpflichtung eines Feuerwehrmitgliedes zur Einsatzfähigkeit und Übungsfähigkeit endet durch schriftliche Erklärung des Feuerwehrmitglieds, durch Verlust der Mitgliedschaft bzw. durch entsprechenden Beschluss zumindest einer der beteiligten Feuerwehren.
Die Wirksamkeit der Beendigung ist in geeigneter Weise bei den beteiligten Feuerwehren kundzumachen.
- (7) Der Beginn und das Ende der Verpflichtung ist in den Verwaltungssystemen der beteiligten Feuerwehren zu erfassen.
- (8) Mangels gesonderter Regelung hat bei gleichzeitiger Anforderung durch beide Feuerwehren die Anforderung der Stammfeuerwehr Vorrang.

§ 10

Gliederung der Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich nach den Vorschriften der Oö. FW-APV in taktische Einheiten und taktische Verbände:
Als taktische Einheiten gelten:
1. der Trupp;
 2. die Gruppe;
 3. die Tanklöschgruppe;
 4. der Zug;
 5. die Lotsen- und Nachrichtengruppe;
 6. der Lotsen- und Nachrichtenzug.
- Als taktische Verbände gelten:
1. der Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug (F-KAT-Zug);
 2. die Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft (F-KAT-Ber.);
 3. die Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung (F-KAT-Abt.).
- (2) Die Normalstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbandes gibt jenen Mannschaftsstand an, der aus Rücksichten der gebotenen Schlagkraft sowie der Sicherheit der Einsatzkräfte zur Erfüllung der Aufgabe(n) der taktischen Einheit oder des Verbandes notwendig ist.
- (3) Die Sollstärke gibt jenen Mannschaftsstand an, der notwendig ist, um die Normalstärke einer taktischen Einheit oder eines taktischen Verbandes möglichst jederzeit zu gewährleisten.

§ 11

Taktische Einheiten

- (1) Der Trupp besteht aus dem Truppkommandanten und zwei weiteren Funktionen (Normalstärke). Die Sollstärke des Löschtrupps hat das Dreifache der Normalstärke zu betragen.
- (2) Die Gruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, einem Maschinisten, der zugleich Krafffahrer ist, einem Melder und dem jeweils aus zwei weiteren Funktionen bestehenden Angriffstrupp (im technischen Feuerwehreinsatz Rettungstrupp), Wassertrupp (Sicherungstrupp) und Schlauchtrupp (Gerätetrupp) als Normalstärke. Die Sollstärke der Gruppe hat das Doppelte der Normalstärke zu betragen.
- (3) Die Tanklöschgruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, einem Maschinisten, der zugleich Krafffahrer ist, einem Melder und dem jeweils aus zwei Gruppenmitgliedern bestehenden Angriffstrupp (im technischen Feuerwehreinsatz Rettungstrupp), Wassertrupp (Sicherungstrupp) als Normalstärke. Die Sollstärke der Tanklöschgruppe hat das Doppelte der Normalstärke zu betragen

- (4) Der Zug besteht, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, aus zwei Gruppen (§ 10 Abs. 1 Z. 2 dieser DO); er wird von einem Zugskommandanten befehligt. Zur Bewältigung der Führungsaufgaben hat der Pflichtbereichskommandant dem Zug einen Zugstrupp, bestehend aus dem Zugstruppkommandanten (Zugskommandant-Stellvertreter), einem Funker, die zugleich Krafffahrer sind, und mindestens einem Zugsmelder, anzugliedern.
- (5) Die Lotsen- und Nachrichtengruppe besteht aus einem Gruppenkommandanten und vier aus jeweils zwei Mitgliedern bestehenden Lotsen- und Nachrichtentrupps.
- (6) Der Lotsen- und Nachrichtenzug besteht aus zwei Lotsen- und Nachrichtengruppen (Abs. 5); er wird von einem Zugskommandanten befehligt. Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 12

Taktische Verbände

- (1) Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzzug ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens zwei Zügen (§ 11 Abs. 4 dieser DO), dem bei Bedarf die erforderlichen Sonderfahrzeuge angegliedert sind. Im Bedarfsfalle ist für die Ausrichtung auf bestimmte technische Hilfeleistungen bzw. Katastropheneinsätze die Zusammenfassung eines Zuges mit mindestens zwei Lösch- bzw. Sonderfahrzeugen zulässig.
- (2) Die Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens drei Feuerlösch- und Katastrophenschutzzügen (Abs. 1). Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft sind ein Lotsen- und Nachrichtenzug (§ 11 Abs. 6 dieser DO), der hier die Bezeichnung Kommando zug führt, eine Versorgungseinheit und bei Bedarf die erforderlichen Sonderfahrzeuge angegliedert.
- (3) Die Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung ist die führungs- und versorgungsmäßige Zusammenfassung von mindestens vier Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaften (Abs. 2). Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilung ist ein Lotsen- und Nachrichtenzug (§ 11 Abs. 6 dieser DO), der hier die Bezeichnung Kommando zug führt, angegliedert.

§ 13

Stärke (Schlagkraft) der öffentlichen Feuerwehren

Diesbezüglich gelten die §§ 11 - 14 der Oö. FW-APV.

§ 14

Ernennung der Kommandanten und Bestimmung der Träger der übrigen Funktionen in den taktischen Einheiten

- (1) Die Führungskräfte aller taktischen Einheiten werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt. Sie müssen die Voraussetzungen der §§ 16 und 17 erfüllen. Die jeweils untergeordneten Führungskräfte haben ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Verbände werden vom Landes-Feuerwehrkommandanten über Vorschlag der örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten ernannt. Sie müssen die Voraussetzungen des § 17 dieser DO erfüllen.

§ 15

Pflichtbereichskommandant

Die Bestellung des Pflichtbereichskommandanten erfolgt nach den Bestimmungen des § 9 Oö. FWG 2015. Als ausbildungsmäßige Voraussetzung für die im Oö. FWG 2015 geforderte Eignung wird neben der Absolvierung der für Feuerwehrkommandanten geforderten Lehrgänge auch der erfolgreiche Abschluss des Einsatzleiterlehrganges an der Oö. Landes-Feuerweherschule erachtet. Weitere Ausbildungsnotwendigkeiten, die sich speziell aus besonderen Herausforderungen der Schlagkraftplanung und -sicherung ergeben, können durch Dienstanweisung festgelegt werden. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach anderen Gesetzen obliegen dem Pflichtbereichskommandanten die sich aus dem Oö. FGPG und dem Oö. FWG 2015 ergebenden Aufgaben.

§ 16

Dienstgradmäßige Rangordnung

- (1) Die dienstgradmäßige Rangordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren und deren Voraussetzungen ergibt sich aus nachstehenden Tabellen:

Kurzbezeichnung	Dienstgrad (Benennung)	Mindestwartezeit für eine Beförderung in Jahren	Voraussetzungen
A. Dienstgrade, die durch Beförderung erworben werden können			
PFM	Probefeuwehrmann/-frau	Annahme des freiwilligen Beitrittes durch das Feuerwehrkommando	
FM	Feuerwehrmann/-frau	1 PFM	Grundausbildung in der Feuerwehr ("Truppmann") Erste Hilfe (16 Stunden)
OFM	Oberfeuerwehrmann/-frau	2 FM	Grundlehrgang Funklehrgang

HFM	Hauptfeuerwehrmann/-frau	2 OFM	Weiterer Lehrgang der erweiterten Grundausbildung: Atenschutzlehrgang bzw. Atemschutzgeräteträgerausbildung in der Feuerwehr oder Maschinistenlehrgang bzw. Maschinistenausbildung in der Feuerwehr oder Feuerwehrerst-helferausbildung oder Wasserwehr-lehrgang-I bzw. Wasserdienst-Grundausbildung
LM	Löschmeister/-in	2 HFM	Gruppenkommandantenlehrgang
OLM	Oberlöschmeister/-in	3 LM	Lotsen- und Nachrichtendienst- oder Gefährliche Stoffe- oder TLF- oder Technischer Lehrgang I
HLM	Hauptlöschmeister/-in	3 OLM	Ausbildung wie bis OLM
BM	Brandmeister/-in	3 HLM	Zugskommandantenlehrgang oder Technischer Lehrgang II
OBM	Oberbrandmeister/-in	4 BM	Zugskommandantenlehrgang
B. Dienstgrade, die sich aufgrund besonderer Funktionen ergeben (Funktionsdienstgrade)			
HBM	Hauptbrandmeister/-in		für ernannte Gruppenkommandanten und GRKDT LUN bzw. STV des KDT LUN Dienstes Ausbildung wie bis OBM
FA	Feuerwehrarzt/-ärztin		Arzt im Feuerwehrdienst durch Ernennung (Berufsvoraussetzungen liegen vor)
FS	Feuerwehrseelsorger/-in		Seelsorger im Feuerwehrdienst durch Ernennung (Berufsvoraussetzungen liegen vor)
FK	Feuerwehrkapellmeister/-in		Kapellmeister oder Leiter einer Feuerwehrmusik
AW	Amtswalter/-in		Fachbezogener Lehrgang
BI	Brandinspektor/-in		für ernannte Zugskommandanten und Lotsen- und Nachrichtendienst-Kommandanten, Ausbildung wie bis OBM
OBI	Oberbrandinspektor/-in		Ausbildung wie bis OBM, Kommandantenlehrgang innerhalb der gebotenen Frist
HBI	Hauptbrandinspektor/-in		Kommandant einer Feuerwehr sofern nicht gemäß Abs. 2 ein höherer Dienstgrad in Frage kommt; Ausbildung wie bis OBM, KDT-Lehrgang und Einsatzleiterlehrgang innerhalb der gebotenen Frist

ABI	Abschnittsbrandinspektor/-in		Kommandant einer Feuerwehr i.S.d. Abs. 2; Ausbildung wie bis OBM, Einsatzleiterlehrgang, KDT-Lehrgang, sowie nach angemessener Frist die Absolvierung der von der Landes-Feuerwehrleitung vorgegebenen weiteren Ausbildungen im Katastrophenschutz, vorbeugenden Brandschutz sowie erweiterter Führungsfähigkeiten
-----	------------------------------	--	--

C. Fachdienstgrade (gemäß Vorgabe der Landes-Feuerwehrleitung)			
BM bis HBM d.F.	Brandmeister/-in bis Hauptbrandmeister/-in des Fachdienstes		Für Fachfunktionen des Feuerwehrkommandos gemäß Vorgabe der LFL
BI d.F.	Brandinspektor/-in des Fachdienstes		Fachfunktionen die höhere Ausbildung verlangen – Festlegung durch LFL

D. Dienstgradmäßige Rangordnung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Statutarstädte Wels und Steyr (für die Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Abschnitte A. bis C. sinngemäß)	
Funktion	Dienstgrad
Feuerwehrkommandant	Oberbrandrat
Erster Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	Brandrat
Zweiter Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	Abschnitts-Brandinspektor
Gerätewart, Schriftführer, Kassenführer	Hauptamtswalter
Zugskommandant und Kommandant des LuN-Zuges	Hauptbrandinspektor
Stellvertreter des Zugskommandanten (Zugstruppkommandant)	Oberbrandinspektor
Fachfunktion mit höherer Ausbildung (lt. LFL)	Hauptbrandinspektor des Fachdienstes
Gerätewart-, Schriftführer- und Kassenführer-Helfer	Oberamtswalter
Kommandant der Löschgruppe bzw. Tanklöschtrupp, Kommandant der LuN-Gruppe	Brandinspektor
Stellvertreter des Gruppenkommandanten, Kommandant des Löschtrupps	Hauptbrandmeister

- (2) Um die Zuerkennung des Dienstgrades Abschnittsbrandinspektor(in) kann vom Kommando der betreffenden Feuerwehr im Dienstweg schriftlich beim Landes-Feuerwehrkommandanten angesucht werden. Die Zuerkennung des Dienstgrades Abschnittsbrandinspektor(in) setzt die Führung von zumindest vier jederzeit einsatzbereiten Gruppen i.S.d. § 10 Abs. 1 Z. 2 und 3 mit der entsprechenden Ausstattung voraus.
Jedenfalls können auch Pflichtbereichskommandanten von Gemeinden, die nach den

Bestimmungen der Oö. FW-APV mindestens in die Pflichtbereichsklasse 5, für die Dauer der Ausübung dieser Funktion den Dienstgrad zuerkannt bekommen. In solchen Fällen kann zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung in der eigenen Feuerwehr gemäß §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 Z. 2 und 19 Abs. 1 Z. 3 Oö. FWG 2015 ein zweiter Stellvertreter gewählt werden (siehe Tabelle).

- (3) Die Zuerkennung der im Abs. 1 genannten Dienstgrade, ausgenommen für jene Funktionen, die durch Wahl erlangt werden, erfolgt durch den Feuerwehrkommandanten.
- (4) Den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr kommen die in Abs. 1 und 2 normierten Dienstgrade unter den dort festgelegten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 17 zu. Diese Dienstgrade, ausgenommen Probefeuwehrmann, werden, soweit sie sich nicht ausschließlich durch Wahl ergeben, in der Regel über Vorschlag der Führungskräfte der taktischen Einheiten vom Feuerwehrkommandanten zuerkannt. Mitgliedern der Trupps können jedoch nur die Dienstgrade bis zum Hauptlöschmeister zuerkannt werden.
- (5) Das Feuerwehrkommando kann Mitgliedern, die in den Reservestand überstellt werden, den zuletzt innegehabten Dienstgrad als Ehrendienstgrad verleihen. Gleiches gilt für ausgeschiedene Mitglieder des Feuerwehrkommandos, sofern sie eine Funktion durch mindestens zwei Wahlperioden bekleiden und das 50. Lebensjahr vollendet haben. In besonders begründeten Einzelfällen, wobei diese niederschriftlich im Detail festzuhalten sind, kann auf einstimmigen Beschluss des Kommandos und mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen eine Ehrendienstgradverleihung bereits ab Vollendung des 40. Lebensjahres vorgenommen werden. Im Falle unterschiedlicher Funktionsdienstgrade (gemeinsam über 10 Jahre) gilt grundsätzlich der jeweils höchste als verleihbar, wenn nicht eine verhältnismäßig kurze Funktionsdauer dagegenspricht. Dem Träger eines Ehrendienstgrades kommt aus diesem keine Funktion zu.
- (6) Führungskräfte taktischer Verbände führen in dieser Eigenschaft keine gesonderten Dienstgradbezeichnungen; sie sind nach ihrer jeweiligen Funktion zu bezeichnen. Für eine solche Funktion sollen jedoch nur Feuerwehrmitglieder mit einem Dienstgrad "Hauptbrandinspektor(in)" aufwärts eingeteilt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, entscheidet über Funktionszuerkennung und Dienstgrad der Landes-Feuerwehrkommandant nach Vorschlag des Bezirks-Feuerwehrkommandanten, wobei Fach- und Führungsausbildung sowie Erfahrung besonders zu beachten sind.
- (7) Die Einteilung der Funktionsträger innerhalb von Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaften wird vom örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten, für Feuerlösch- und Katastrophenschutzabteilungen vom Landes-Feuerwehrkommandanten vorgenommen.

§ 17

Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades

- (1) Funktionsdienstgrade und Dienstgrade des Fachdienstes werden mit Funktionsübernahme jeweils für die Dauer der Funktionsperiode erworben.
- (2) Die Lehrpläne für die einzelnen Lehrgänge sind von der Oö. Landes-Feuerwehrleitung festzulegen.
- (3) Abgesehen von den in § 16 Abs. 1 dargestellten Voraussetzungen sollte bei Beförderungen auf die nachstehenden Kriterien Bedacht genommen werden: Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Leistungsprüfungen, sonstigen Dienst- und Ausbildungsleistungen, dienstliches Verhalten, allgemeine Einsatzbereitschaft und sonstige besondere Leistungen im Feuerwehrwesen.
- (4) Für Kommandanten von Feuerwehren mit mindestens vier Löschgruppen bzw. vergleichbaren Einheiten, für den Pflichtbereichskommandanten von Gemeinden, die nach den Bestimmungen der Oö. FW-APV mindestens in die Pflichtbereichsklasse 5 fallen, Kommandanten (Stellvertreter) der FF Steyr und Wels sowie für die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sind über Umfang und Inhalt der Lehrpläne nach Abs. 2 hinausgehende besondere Ausbildungsrichtlinien durch die Oö. Landes-Feuerwehrleitung zu erlassen.

§ 18

Vorgesetzte in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Vorgesetzte in der Freiwilligen Feuerwehr sind:
 1. Feuerwehrkommandant (Stellvertreter),
 2. Zugskommandant (Stellvertreter),
 3. Gerätewart,
 4. Gruppenkommandant und
 5. Truppkommandant
 6. Die in einer gegebenenfalls erlassenen internen Geschäftsordnung gem. § 19 Abs. 1 Z. 9 i.S.d. DO für die Erledigung bestimmter Aufgaben vorgesehenen Feuerwehrmitglieder, sofern ihnen in dieser Geschäftsordnung Vorgesetztenfunktion zugewiesen wird.
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist Vorgesetzter aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Zugskommandant ist Vorgesetzter jener Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die den ihm unterstellten taktischen Einheiten angehören.
- (4) Der Gerätewart ist Vorgesetzter aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in den taktischen Einheiten, und zwar in allen Angelegenheiten, welche die Instandhaltung und Pflege der Feuerwehrausrüstung betreffen.

- (5) Der Gruppenkommandant und der Truppkommandant des Löschtrupps sind Vorgesetzte jener Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die den ihnen unterstellten taktischen Einheiten angehören.

§ 19

Aufgaben der Organe der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Das Feuerwehrkommando hat folgende Aufgaben zu erfüllen bzw. in den Fällen der Z. 5 – 9 nach Maßgabe der Vorgaben des Feuerwehrkommandanten an der Aufgabenerfüllung mitzuwirken:
1. die Aufnahme, die Beurlaubung, Vereinbarung über Einsatzberechtigung, die ehrenvolle Entlassung und der Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern;
 2. die Überstellung aktiver Feuerwehrmitglieder in den Reservestand;
 3. die Finanz- und Vermögensgebarung der Feuerwehr einschließlich der Erstellung des Voranschlags, allfälliger Nachtragsvoranschläge und des Rechnungsabschlusses;
 4. die Verhängung von Dienststrafen gem. § 22 Abs. 2 Z. 3 und 4 Oö. FWG 2015 sowie von Suspendierungen gem. § 23 Abs. 10 Oö. FWG 2015;
 5. die Sicherung der Jugendarbeit;
 6. die Aufstellung von Organisations- und Dienstplänen;
 7. die Erstellung von Ausbildungsplänen;
 8. die Umsetzung von Maßnahmen u.a. zur Sicherung der gesundheitlichen Eignung, der Verfügbarkeit im Einsatz und der Kameradschaftspflege;
 9. Erlassung einer Geschäftsordnung zur Sicherung weiterer Aufgabenverteilung, der Klärung der Aufgabeninhalte und Rollen im Rahmen des Kommandos.

Außenvertretung und Führung

- (2) Der Feuerwehrkommandant hat, außer den im Oö. FGPG, im Oö. FWG 2015 und in dieser DO umschriebenen bzw. sich aus sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten, insb. noch folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Kontaktpflege mit den zuständigen Behörden, mit der Sicherheitsexekutive sowie anderen Einsatzorganisationen und den örtlichen Institutionen.
 2. Veranlassung und Überwachung der Einhaltung von Dienstanweisungen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes sowie von Dienstbefehlen des Landes-Feuerwehrkommandanten und des Landes-Feuerwehrinspektors sowie der übrigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes.
 3. Sicherstellung der ordnungsgemäßen und vollständigen Abfassung, Weiterleitung bzw. Erfassung in elektronischen Systemen von Meldungen und Einsatzberichten an die zuständigen Dienststellen.
 4. Schriftliche Erledigungen der Feuerwehr sind vom Feuerwehrkommandanten zu unterzeichnen.
 5. Mitwirkung an der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung.

- (3) Der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
 1. vertritt diesen im Verhinderungsfall;
 2. kann von diesem generell oder speziell bezeichnete Aufgaben zur weisungsgemäßen Durchführung übertragen bekommen;
 3. ist als dessen Hilfsorgan an dessen Weisungen gebunden.
- (4) Sind die unter Abs. 2 und 3 Genannten verhindert, so übernehmen die bzw. der dienstälteste Zugskommandant bzw. Gruppenkommandant deren Aufgaben.

Ausrüstungs- und Ausstattungsbetreuung

- (5) Der Gerätewart ist für die Pflege und Instandhaltung der Geräte verantwortlich. Er hat
 1. dafür zu sorgen, dass die notwendigen Betriebs- und Einsatzmittel der Feuerwehr jederzeit in ausreichender Menge und entsprechender Qualität vorhanden sind und der Verbrauch an Betriebsmitteln (Treibstoff usw.) laufend festgehalten wird,
 2. im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten die nötigen Reparaturen zu veranlassen und bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, eine Überprüfung sämtlicher Gerätschaften auf Vollständigkeit und grundsätzlich auch auf Funktionsbereitschaft durchzuführen. Erforderliche Überprüfungen für Sonderfahrzeuge bzw. -geräte haben Gerätewarte gesondert zu veranlassen,
 3. die nötigen Beschaffungen zu beantragen sowie das Inventar und die erforderlichen Verbrauchsnachweise zu führen,
 4. Schäden an Fahrzeugen und Ausrüstung oder sonstige Umstände, welche die Einsatzbereitschaft der Feuerwehrgeräte beeinträchtigen, umgehend dem Feuerwehrkommandanten zu melden und
 5. die sich daraus ergebenden Erfassung in die automationsunterstützten Verwaltungssysteme vorzunehmen.

Der Feuerwehrkommandant bestimmt, wer den Gerätewart im Falle der Verhinderung vertritt.

Schriftverkehr

- (6) Der Schriftführer hat
 1. den Schriftverkehr der Feuerwehr zu besorgen, Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen anzufertigen sowie den gesamten Personalstand der Feuerwehr zu erfassen und evident zu halten,
 2. sämtliche einlangende Schriftstücke dem Feuerwehrkommandanten umgehend vorzulegen,
 3. am Schluss eines jeden Jahres einen Jahresbericht zu verfassen, der die wesentlichen Ereignisse in der Feuerwehr zu enthalten hat und
 4. die sich u.a. aus der Standesführung ergebenden Inhalte in die automationsunterstützten Verwaltungssysteme des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu erfassen.

Alle abgehenden Schriftstücke der Feuerwehr werden ausschließlich vom Feuerwehrkommandanten, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, wie folgt gefertigt:
"Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant:"
bzw. "Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant: In Vertretung"

Wird jemand vom Feuerwehrkommandanten in Einzelfällen mit Erledigungen beauftragt, so hat die Fertigung zu lauten:
"Für die Feuerwehrkommandantin / Für den Feuerwehrkommandanten: Im Auftrag".

Der Feuerwehrkommandant hat zu bestimmen, wer im Verhinderungsfall den Schriftführer vertritt.

Kassenführung

- (7) Der Kassenführer hat nach den Weisungen des Feuerwehrkommandanten und nach Maßgabe von Kommandobeschlüssen
1. sämtliche Geldgeschäfte zu besorgen,
 2. die Verwahrung und Verbuchung der Gelder durchzuführen und
 3. am Schluss des Jahres einen Rechnungsabschluss zu verfassen. Der Jahresrechnungsabschluss ist alljährlich in der Vollversammlung den Feuerwehrmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Der Feuerwehrkommandant hat zu bestimmen, wer im Verhinderungsfall den Kassenführer vertritt.

§ 20

Aufgaben der Kommandanten der taktischen Einheiten

- (1) Der Truppkommandant hat die Durchführung der in den Regeln zum Feuerwehreinsatz und zum Verhalten im Einsatz dieser DO angeführten Aufgaben zu veranlassen bzw. zu überwachen und wird im Verhinderungsfall vom ranghöchsten Funktionsdienstgrad des Trupps vertreten.
- (2) Die Gruppenkommandanten haben die ihrer Einheit zukommenden Durchführung der in den Regeln zum Feuerwehreinsatz und zum Verhalten im Einsatz dieser DO angeführten Aufgaben zu veranlassen bzw. zu überwachen. Sie haben ihr Augenmerk auf alle Umstände zu richten, die für den Ablauf des Einsatzes von Bedeutung sein können. Sie sorgen für eine gründliche Ausbildung der Feuerwehrmitglieder ihrer Einheit und haben sich von der Funktions- und Gebrauchsfähigkeit der bei ihren Einheiten verwendeten Geräte und persönlichen Ausrüstungsgegenstände zu überzeugen. Sie leiten den Einsatz ihrer Einheit nach den Befehlen des Einsatzleiters.
Sie werden von jenen Feuerwehrmitgliedern vertreten, die vom Feuerwehrkommandanten zu ihrer Vertretung bestimmt werden.

- (3) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Lotsen- und Nachrichtengruppe mit der Maßgabe, dass die Ausbildung jedes Mitgliedes der Lotsen- oder Nachrichtengruppe in die Lage versetzen soll, Feuerwehren rasch, richtig und zweckmäßig einzuweisen, Befehle entgegenzunehmen und sie entweder mündlich oder mittels technischer Einrichtungen weiterzuleiten und sonstige Hilfsdienste zu leisten.
- (4) Zugskommandanten haben die ihrer Einheit zukommende Durchführung der in den Regeln zum Feuerwehreinsatz und zum Verhalten im Einsatz dieser DO angeführten Aufgaben zu veranlassen bzw. zu überwachen. Weiters haben sie ihr Augenmerk auf alle Umstände zu richten, die für den Ablauf des Einsatzes von Bedeutung sein können. Sie leiten den Einsatz ihrer Einheiten nach den Befehlen des Einsatzleiters. Sie überwachen die Zugsübungen, sorgen für eine gründliche Ausbildung der Feuerwehrmitglieder ihrer Einheiten und haben sich von der Funktion bzw. Gebrauchsfähigkeit der in den ihnen unterstellten taktischen Einheit verwendeten Fahrzeuge und Geräte sowie der persönlichen Ausrüstung zu überzeugen. Sie werden vom Zugstruppkommandanten vertreten.
- (5) Die Vorschriften des Abs. 4 gelten sinngemäß auch für Lotsen- und Nachrichtenzüge.

II. Abschnitt Feuerwehrkommando

§ 21

Einberufung und Abwicklung von Sitzungen

- (1) Der Kommandant beruft das Feuerwehrkommando (§ 17 Oö. FWG 2015) nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich, zur Sitzung ein. Er hat überdies eine Sitzung des Kommandos binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe eines Grundes vom Bürgermeister oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 17 Abs. 1 Oö. FWG 2015) gefordert wird.
- (2) Jedes Kommandomitglied ist zur Sitzung spätestens drei Tage vorher unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung einzuladen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung spätestens zwölf Stunden vor der Sitzung erfolgen.
- (3) Elektronische Zustellung ist dann möglich, wenn sie durch Kommandobeschluss generell erlaubt bzw. in einer Geschäftsordnung festgelegt wurde und der Empfang von Sendungen nachgewiesen werden kann.
- (4) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Kommandanten oder der gewählten Vertretung anwesend sind.
- (5) Beratende Mitglieder des Kommandos (§ 17 Abs. 4 Oö. FWG 2015) sind in Angelegenheiten, die ihr Sachgebiet betreffen, jedenfalls zu hören.

- (6) Die Sitzungen des Kommandos sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können durch die Vorsitzführung Dritte den Beratungen beigezogen werden.
- (7) Der Kommandant bzw. die gewählte Vertretung führt den Vorsitz und hat während der Sitzung für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen.
- (8) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Anwesenheit der Kommandomitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis, leitet die Diskussion und bringt die Anträge zur Abstimmung.

§ 22

Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Behandlung der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch ein Kommandomitglied.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nach der Frage des Vorsitzenden um Zustimmung mittels Handzeichen. In jedem Fall ist nach der Frage um Zustimmung eine Gegenprobe zur Feststellung der ablehnenden Stimmen bzw. der Stimmenthaltungen vorzunehmen.
- (3) Stimmberechtigt sind die im § 17 Abs. 1 Oö. FWG 2015 genannten Kommandomitglieder sowie in wesentlichen Jugendangelegenheiten die Jugendbetreuerin bzw. der Jugendbetreuer.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn dieser die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrages. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Mitglieder des Feuerwehrkommandos haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§ 23

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Feuerwehrkommandos ist eine Niederschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 1. Tag und Ort der Sitzung,
 2. Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Namen aller Anwesenden, die entschuldigt oder nicht entschuldigt ferngebliebenen Kommandomitglieder,
 4. Tagesordnung,
 5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis.

- (2) Die Niederschrift ist nach Genehmigung bei der nächsten Sitzung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 24

Besonderheiten der Verfahrensabwicklung

- (1) Ist die Abwicklung eines Vorganges mittels Bescheid im Gesetz vorgesehen (wie Ausschlussverfahren, Beurlaubungen, Reservestandsversetzungen, Funktionsbestellungen usw.), dann gelten die Bestimmungen des AVG.
- a. Ein Bescheid muss ausdrücklich als Bescheid bezeichnet sein, das Datum, das bescheiderlassende Organ (z.B. Kommando der Feuerwehr, der Feuerwehrkommandant,...), den Spruch mit Bezeichnung des Bescheidadressaten (von den Wirkungen Betroffener) und eine Rechtsmittelbelehrung sowie eine Unterschrift enthalten.
- b. Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
- Einer notwendigen bescheidmäßigen Abhandlung hat, wenn der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist (i.S.d. § 50 Oö. FWG 2015), ein Ermittlungsverfahren voranzugehen.
- (2) Unter Ermittlungsverfahren versteht man alle Erhebungs- und Beweiswürdigungsschritte, die der Feststellung eines Sachverhaltes, der dann dem Bescheid zugrundegelegt wird, dienen. Folgendes ist dabei zu berücksichtigen:
- a. Erkenntnisse erlangt man u.a. durch Einsicht in Dokumente und Bilder (Filme), automationsunterstützte Daten, Befragungen von Beteiligten und Auskunftspersonen, Ortsaugenschein, usw.
- b. Die betroffenen Parteien sind jedenfalls zu hören (Gelegenheit zu geben, sich zu den beurteilungsrelevanten Vorgängen zu äußern).
- c. Die Feststellungen sind zu dokumentieren bzw. die Erkenntnismittel dem Vorgang beizuschließen.
- d. Die Gründe, die zur Feststellung eines bestimmten Sachverhaltes führten, sind darzustellen (Beweiswürdigung).
- e. Bei antragsgemäßen Bescheiderlassungen (z.B. Beurlaubungen) reicht die Dokumentation des Antrages, soweit nicht Zweifel am Vorliegen des behaupteten Sachverhaltes bestehen.
- (3) Zur Bescheiderlassung sind die vom Oö. Landes-Feuerwehrverband veröffentlichten Bescheidmuster zu nutzen.
- (4) Bescheide sind nachweislich zuzustellen. Eine unmittelbare Ausfolgung gegen Bestätigung der Übernahme ist zulässig, elektronische Bescheidübermittlung hat nach den Regeln des Zustellgesetzes zu erfolgen (elektronischer Zustelldienst).

III. Abschnitt

Vollversammlung der Feuerwehrmitglieder

§ 25

Einberufung und Ablauf

- (1) Der Kommandant hat jährlich mindestens einmal die Mitglieder der Feuerwehr sowie den (die) Bürgermeister der Pflichtbereichsgemeinde(n), bei Betriebsfeuerwehren auch die Vertretung des Betriebes bzw. die gem. § 30 Abs. 2 Oö. FWG 2015 betroffenen Betriebe zur Vollversammlung (§ 18 Oö. FWG 2015) einzuberufen.
Zu einer Vollversammlung mit Inhalten gemäß Abs. 2 Z. 1, 5 und 7 sind weiters einzuladen
- der Pflichtbereichskommandant,
 - der Bezirks-Feuerwehrkommandant,
 - der Abschnitts-Feuerwehrkommandant und
 - bei Betriebsfeuerwehren auch der Betrieb
- Eine Vollversammlung ist weiters einzuberufen, wenn entweder das Kommando, ein Drittel der Feuerwehrmitglieder oder der Bürgermeister des Pflichtbereiches dies verlangen.
- (2) Die Aufgaben bzw. Inhalte der Vollversammlung (Z. 1 – 5) sind bzw. Inhalte im Rahmen der Vollversammlung (Z. 6 und 7) können sein:
1. die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, Tätigkeitsberichten und Kassaberichten;
 2. die Vermittlung von Ausbildungsinhalten;
 3. die Wahl der Rechnungsprüfer;
 4. die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Feuerwehrmitglieder in Angelegenheiten, die die Feuerwehr betreffen;
 5. die Beschlussfassung über die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Zusammenlegung (Fusionierung) mit einer oder mehreren Freiwilligen Feuerwehren;
 6. die Vermittlung von sonstigen wichtigen Mitteilungen;
 7. die Vornahme von Angelobungen, Beförderungen und Ehrungen.
- (3) Jedes Feuerwehrmitglied ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Stunde, des Ortes und von Zeit, Ort und Tagesordnung zur Vollversammlung einzuberufen.
- (4) Für jede Vollversammlung ist vom Kommandanten eine Tagesordnung festzusetzen. Ergänzungen zur Tagesordnung können von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Antrag ist ein Beschluss zu fassen. Bei Vollversammlungen, die über Verlangen i.S.d. Abs. 1 letzter Satz einberufen werden, sind die begehrten Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (5) Einmal im Jahr sind in die Tagesordnung der Vollversammlung die Rechenschaftsberichte der Kommandofunktionen sowie der Prüfbericht der Rechnungsprüfer aufzunehmen. Eine solche Vollversammlung gilt in den Städten Wels und Steyr gleichzeitig als Bezirks-Feuerwehrtagung i.S.d. § 42 Abs. 1 Z. 8 Oö. FWG 2015.
- (6) Der Kommandant führt den Vorsitz, eröffnet und schließt die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Diskussion, bringt die Anträge zur Abstimmung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (8) Die Vollversammlungen sind öffentlich. Der Vorsitzende kann die Vollversammlung als nicht öffentlich erklären, wenn dies im Interesse der Feuerwehr liegt.

§ 26

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind die aktiven Mitglieder der Feuerwehr und die Feuerwehrmitglieder der Reserve.
- (2) Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch ein Handzeichen. Mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn es der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder verlangen.
- (4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen enthält. Für einen Beschluss über die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist allerdings eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrages; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Feuerwehrmitglied hat nur eine Stimme.

§ 27

Niederschrift

- (1) Über jede Vollversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
 1. Tag und Ort der Versammlung,
 2. Beginn und Ende der Versammlung,
 3. Name der bzw. des Vorsitzenden,
 4. Zahl der anwesenden Feuerwehrmitglieder,
 5. Tagesordnung,
 6. kurze Angabe über den Verlauf der Versammlung, Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

IV. Abschnitt Dienstbetrieb

§ 28

Dienstbesprechungen

Der Kommandant kann Feuerwehrmitglieder zu Dienstbesprechungen einberufen. In diesen Besprechungen sind aktuelle Themen, die zur ordnungsgemäßen Führung der Feuerwehr gehören, zu behandeln.

§ 29

Standesführung

- (1) Jede Feuerwehr hat die vom Oö. Landes-Feuerwehrverband vorgegebenen Aufzeichnungen über die Feuerwehrmitglieder zu führen und in den automationsunterstützten Verwaltungssystemen zu erfassen. Außerdem ist jedem Feuerwehrmitglied ein Feuerwehrpass auszustellen.
- (2) Näheres über Form und Inhalt des Feuerwehrpasses, die automationsunterstützte Standesführung, die Nutzung von Vorlagen, Stempeln und Siegeln sowie generell über einheitliche Gestaltungsmöglichkeiten und -richtlinien wird durch Dienstanweisung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes bestimmt.

§ 30

Einsatz elektronischer Hilfsmittel und Datenbanken

- (1) Auf eine effiziente Abwicklung des Dienstbetriebs insb. durch die Nutzung elektronischer Hilfsmittel ist besonders zu achten.
- (2) Der Einsatz vom Oö. Landes-Feuerwehrverband durch Dienstanweisung eingeführter Software zur Unterstützung von Verwaltung, Einsatzvorbereitung und Einsatzabwicklung ist verpflichtend.
- (3) Die Anbindung eigenentwickelter Software an die vom Verband eingesetzten Softwareprodukte, Einsatz- und Alarmierungsmittel o.ä. ist ausschließlich nach gesonderter Genehmigung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zulässig.

- (4) Die gesetzlich oder durch gesonderte Dienstanweisung vorgegebenen Regeln zur Nutzung der eingesetzten Produkte sowie zur Sicherung des Datenschutzes sind ausnahmslos einzuhalten. Mit der Datenverarbeitung (i.w.S.) betraute Feuerwehrmitglieder sind durch die zuständigen Vorgesetzten darauf nachweislich hinzuweisen und haben entsprechende Datenschutzerklärungen nach den Mustervorlagen bzw. technischen Vorgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes zu unterfertigen bzw. zu bestätigen. Die Erklärungen sind den Personalakten beizufügen und aufzubewahren (eine elektronische Verfügbarkeit wird ebenfalls angeregt).
- (5) Beim Einsatz elektronischer Hilfsmittel ist insb. auf einen ausreichenden Schutz vor Fremdein- und Übergriffen zu achten und die Sicherung der gehaltenen Daten sowie im Bedarfsfall ein entsprechender Offlinebetrieb vorzusorgen.
Insb. bei der Nutzung eigenentwickelter oder Standardsoftwareanwendungen zur Erfassung, Darstellung und Haltung von Daten zur Einsatzvorbereitung und -abwicklung ist auf eine ausfallsichere Nutzbarkeit im Einsatzfall besonders zu achten.

§ 31

Dienstweg

Der Dienstweg im Bereich des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes und der Feuerwehren führt über den Kommandanten der Feuerwehr, des Pflichtbereiches (in Angelegenheiten des § 9 Abs. 2 Oö. FWG 2015), des Abschnittes und des Bezirkes zum Landes-Feuerwehrkommandanten.

Sofern letzterer durch Dienstanweisung nichts anderes bestimmt, ist der Dienstweg, ausgenommen bei Gefahr in Verzug, in allen Fällen einzuhalten. Kann er im Ausnahmefall nicht eingehalten werden, hat eine nachträgliche Information zu erfolgen. Jedes dienstliche Schreiben ist vom zuständigen Organ zu signieren (durch Unterschrift oder elektronisch).

§ 32

Berichtspflicht

Funktionsträger haben dem Kommandanten, die übrigen Feuerwehrmitglieder ihrem Dienstvorgesetzten über alle wichtigen Vorkommnisse in der Feuerwehr, insb. über solche, die den Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzdienst betreffen, wie außergewöhnliche psychische Belastungen von Einsatzkräften, Schäden an Einsatzgeräten u.ä., ohne unnötigen Aufschub zu berichten.

Weitere Berichtspflichten werden durch Dienstanweisung des Landes-Feuerwehrkommandanten geregelt.

§ 33

Richtlinien zur Führung des Vermögens und Inventars

Über das gesamte Inventar und Vermögen der Feuerwehr sind – möglichst im Wege der vom Oö. Landes-Feuerwehrverband vorgegebenen automationsunterstützten Verwaltungssysteme – entsprechende Verzeichnisse (Inventar- bzw. Vermögensverzeichnis) zu führen und darin der Zugang der beschafften Gegenstände, Rechte und sonstigen Vermögensbestandteile sowie der Abgang (Verkauf oder Wertabschreibung) in Evidenz zu halten.

§ 34

Richtlinien zur Führung der Geldgeschäfte

- (1) Für die laufende Buchung der Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenführer ein Rechenwerk, das sowohl der zeitlichen als auch der sachlichen Verrechnung dient, zu führen. In dasselbe sind alle Einnahmen und Ausgaben in ihrer zeitlichen Reihenfolge zu erfassen. Jede Einnahme und Ausgabe muss ordnungsgemäß belegt sein.
- (2) Das Rechnungsjahr ist ident mit dem Kalenderjahr.
- (3) Der Kommandant hat dem Feuerwehrkommando spätestens ein Monat vor Abgabetermin bei der Gemeinde den Entwurf des Feuerwehr-Voranschlages für das kommende Rechnungsjahr, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vorlagen bzw. Muster zur Beschlussfassung vorzulegen. Der vom Feuerwehrkommando beschlossene Voranschlag ist der zuständigen Gemeinde zu übergeben.
- (4) Werden die Gebarungsgeschäfte der Feuerwehr von der Gemeinde geführt, so ist über die wesentlichen Abwicklungsregeln (wie z.B. Bestellvorgänge, Ermächtigungen, Zahlungen, Verbuchungen, Bestätigungen über die sachliche Richtigkeit, ...) eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hinsichtlich Inventarisierung gilt § 33 dieser DO.
- (5) Werden die Gebarungsgeschäfte der Feuerwehr von ihren Organen besorgt, ist diese Gebarung im Rahmen ihres Voranschlages abzuwickeln. Beschaffungen dürfen, sofern nicht eine vom Feuerwehrkommando nach dem Muster des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes erlassene Geschäftsordnung eine andere Regelung trifft, vom Kommandanten nur nach Beschlussfassung des Feuerwehrkommandos erfolgen. Im Falle unmittelbarer Notwendigkeit darf der Kommandant Beschaffungen selbständig vergeben; ein Beschluss des Feuerwehrkommandos ist hierzu nachträglich einzuholen. Alle Zahlungsanweisungen an die Feuerwehrrkasse müssen vom Kommandanten gefertigt sein.
- (6) Alle Rechnungsunterlagen (Bücher und Belege) sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren.

- (7) Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist über dieses ein Rechnungsabschluss zu verfassen.

Dieser ist vom Kommandanten und vom Kassensführer zu unterschreiben, der Vollversammlung der Feuerwehr vorzulegen und bis spätestens 30. April der Gemeinde zu übermitteln.

§ 35

Rechnungsprüfung

- (1) Zur Gebarungskontrolle werden von der Vollversammlung zwei Mitglieder für die Rechnungsprüfung gewählt, wobei dieselbe Person höchstens für zwei aufeinander folgende Jahre gewählt werden darf.
- (2) Über Verlangen ist ihnen Einsicht in alle Kassenunterlagen zu geben und sind ihnen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfung hat einmal jährlich einen gefertigten Prüfbericht zu verfassen und der Vollversammlung vorzulegen. Über Antrag der Rechnungsprüfung ist der Kassenführung durch die Vollversammlung die Entlastung zu erteilen.
- (4) Im Übrigen steht die Finanz- und Vermögensgebarung nach den Bestimmungen des § 28 Oö. FWG 2015 unter der Aufsicht der Gemeinde und kann nach den Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes 2013 auch vom Landesrechnungshof geprüft werden.

§ 36

Dienst- und Folgepflichten

Der DO, Dienstanweisungen oder Befehlen widersprechende Handlungen sind im Wege der Dienstaufsicht festzustellen und zu behandeln. Möglichkeiten, die Einhaltung der Normen zu stärken, werden neben den gesetzlichen Anordnungen (z.B. die Strafbestimmungen im Bereich der Dienstbekleidungsordnung) beim jeweiligen Regelungsgegenstand bestimmt (z.B. bei den Förderungen, wo im Wege von Förderverträgen die Rückzahlung, der Förderungs Ausschluss o.ä. vorgesehen werden kann; im Bewerbungsbereich, wo durch konsequente Umsetzung der dort vorgesehenen Sanktionen bis hin zu mehrjährigen Antreueverboten vorgegangen werden kann; oder sonst durch entsprechende Weiterleitung im Dienstweg bis hin zu Ersatzvornahmen).

V. Abschnitt Einsatzdienst

§ 37

Einsatzvorbereitung

Der Pflichtbereichskommandant hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 Abs. 1 Z. 2 sowie der Abs. 4 bis 6 des Oö. FGPG und des § 9 Abs. 2 Z. 2 und des § 13 Abs. 1 Oö. FWG 2015 zur Gewährleistung eines raschen und zweckmäßigen Feuerwehreinsatzes für die Erstellung von Alarmplänen und bei Bedarf auch Einsatz- und Löschwasserversorgungsplänen zu sorgen bzw. auf die Vorlage notwendiger Brandschutzpläne zu drängen; in diesem Zusammenhang können sie die Feuerwehren ihres Pflichtbereiches zur Vorbereitung und sonstigen Unterstützung heranziehen bzw. im Wege einer mit der Gemeinde abgestimmten Geschäftsordnung die Kommandanten mit eigenständigen Aufgaben betrauen.

§ 38

Alarmplan

- (1) Alarmpläne i.S.d. §§ 9 Abs. 2 Z. 2 und 13 Abs. 1 Oö. FWG 2015 sind zur Gewährleistung eines raschen und zweckmäßigen Feuerwehreinsatzes in drei Stufen zu gliedern, wobei in der Durchführung die gemäß § 10 Abs. 4 Oö. FWG 2015 bzw. § 13 Abs. 6 Oö. FW-APV 2015 gegebenenfalls nötigen Kooperationsvereinbarungen sowie die Grundsätze des § 13 Abs. 4 Oö. FWG 2015 (Schutz des eigenen Pflichtbereiches) zu beachten sind.

Bei der Alarmplangestaltung ist zu beachten:

Alarmstufe 1 gilt bei Einsätzen, die mit Einsatzkräften des eigenen Pflichtbereiches bewältigt werden können. In dieser Alarmstufe sind je nach einsatztypischer Lage alle bzw. die zur Einsatzbewältigung ausreichenden Einsatzkräfte des Pflichtbereiches heranzuziehen, weitere unter Beachtung von Abs. 2. Ebenso sind die Verständigungsmöglichkeiten (Behörden, Polizei, Rettungsdienst u.ä.) festzulegen.

Alarmstufe 2 gilt bei Einsätzen, die unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gefahren mit den Kräften des Pflichtbereiches voraussichtlich nicht mehr erfolgreich bewältigt werden können. In dieser Alarmstufe sind mindestens drei schlagkräftige Feuerwehren aus den Nachbarpflichtbereichen einzuteilen.

Alarmstufe 3 gilt bei Einsätzen, zu deren Bewältigung neben den nach dem Alarmplan bei Alarmstufe 2 eingesetzten Feuerwehren noch weitere Feuerwehren erforderlich sind.

- (2) Wenn es die örtlichen Verhältnisse bzw. die bei einem Einsatz zu erwartende Lage (Einsatzstichwort) erfordern, sind zusätzliche Einsatzmittelalarmierungen vorzusehen wie z.B.: Hubrettungsfahrzeuge, Atemschutzfahrzeuge, Sonderlöschgeräte, Sondereinsatzgeräte bzw. Sonderlöschmittel, zur Hilfsfristerreichung nötige sonstige Einsatzmittel, usw. Solche Alarmierungen können bereits bei den einzelnen Alarmstufen berücksichtigt werden.
- (3) Sonderalarmpläne sind auf der Grundlage vorgeschriebener bzw. erstellter Einsatz- und/oder Notfallpläne insb. für Betriebe mit Betriebsfeuerwehren als auch für besondere Einsätze wie Störfälle in gewerblichen gefahrengeneigten Anlagen, Großschadenereignisse, Unfälle mit gefährlichen Gütern, Verkehrsunfälle, Ölunfälle, Wasserunfälle, Lawinen und Murenabgänge, Hochwasserlagen, für Bauten mit größeren Menschenansammlungen, für Krankenhäuser, Altenheime usw. anzulegen. In diese Alarmpläne sind nach den zu erwartenden Einsatzerfordernissen im Wesentlichen die nächstgelegenen Feuerwehren, die für diese Einsätze entsprechend ausgerüstet sind, z.B. Stützpunktfeuerwehren, aufzunehmen – soweit die zu erwartenden Einsatzerfordernisse nicht durch die Standardalarmpläne und ihre Ergänzungen abgedeckt werden können.
- (4) Bei der Aufstellung von Alarmplänen nach Abs. 1 bis 3 ist auch die Möglichkeit der Alarmierung überörtlicher Einsatzeinheiten der Feuerwehren, z.B. taktische Verbände im Sinn des § 10 Abs. 1 dieser DO, zu berücksichtigen.

§ 39

Brandschutzplan

Für besonders schutzbedürftige Objekte oder Anlagen, wie Hochhäuser, Betriebsbauten, Bauten für größere Menschenansammlungen, Geschäftsbauten o.ä., brandschutztechnisch bedeutsame Objekte, Anlagen oder Einrichtungen sind nach Maßgabe des § 18 Oö. FGPG bzw. sonstiger gesetzlicher Bestimmungen Brandschutzpläne zu erstellen und den Feuerwehren verfügbar zu machen. Die Pflichtbereichskommandanten haben auf die Einhaltung der dazu bestehenden Technischen Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz zu achten und sie gegebenenfalls bei den zur Erstellung und Verfügbarmachung Verantwortlichen einzufordern. Die oben genannten Objekte sollen auch in den Übungsbetrieb der Feuerwehr einbezogen werden.

§ 40

Sonstige Einsatzpläne und andere relevante Einsatzunterlagen

Durch die Erarbeitung von Einsatzplänen kann ein Teil der Erkundung vorweggenommen und damit Zeit und Qualität der konkreten Lagebeurteilung und Entschlussfassung gewonnen werden. Wenn im örtlichen Einsatzbereich einer Feuerwehr insb. aus den Ergebnissen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung mit besonderen Einsatzrisiken zu rechnen ist, sind neben den von den Gemeinden zu erstellenden Notfallplänen für den Katastrophenfall auch abwehrspezifische Einsatzpläne für die technische Abwicklung von Brand- und Technischen Hilfeleistungseinsätzen vorzubereiten und der Ausbildungsdienst darauf

abzustimmen. Die dazu bestehenden Richtlinien sind einzuhalten. Risiken, die eine Einsatzplanerstellung nötig erscheinen lassen, sind beispielsweise Detailpläne für Hilfsdienstesätze bei Hochwasser, Freiwerden gefährlicher Güter, Auslaufen von Mineralöl oder anderen gewässergefährdenden Stoffen, Massenunfällen auf Verkehrswegen u.ä..

§ 41

Löschwasserversorgung

- (1) Für jeden Pflichtbereich ist ein geeigneter Plan über die Löschwasserstellen (Löschwasserversorgungsplan) inklusive notwendiger Entnahmerichtlinien anzulegen. Bei Verwendung elektronischer Hilfsmittel zur Erfassung, Darstellung und Haltung der notwendigen Daten ist auf eine ausfallsichere Nutzbarkeit im Einsatzfall besonders zu achten.
Zentral angebotene Unterstützungsmittel sind bei entsprechender Anweisung vorrangig zu nutzen.
Die Löschwasserstellen im Pflichtbereich müssen entsprechend der einschlägigen Normen deutlich gekennzeichnet sein.
- (2) Erkannte Schäden bzw. mangelnde Funktionsfähigkeit von Löschwasserversorgungseinrichtungen sind vom Pflichtbereichskommandanten unverzüglich der Gemeinde zwecks Beseitigung des Missstandes zu melden.

§ 42

Feuerwehreinsatz

- (1) Die Einsatzverpflichtung der öffentlichen Feuerwehren richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 Oö. FWG 2015 sowie der §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Oö. KatSchG.
- (2) Jeder Feuerwehreinsatz ist in der vorliegenden bzw. zu erwartenden Einsatzlage entsprechenden Mannschafts- und Ausrüstungsstärke durchzuführen. Die Einsätze sind nach den geltenden feuerwehrtaktischen und -technischen Regeln sowie unter Beachtung der bestehenden Ausbildungs- und Sicherheitsvorschriften durchzuführen.
- (3) Die Leitung des Feuerwehreinsatzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 14 Oö. FWG 2015. In den Fällen des § 14 Abs. 2, 1. Satz Oö. FWG 2015 hat der jeweilige Einsatzleiter für die Verständigung des Pflichtbereichskommandanten zu sorgen.
- (4) Alle eingesetzten Feuerwehrmitglieder haben die vorgeschriebene Einsatzbekleidung zu tragen. Nach Bedarf (z.B. bei Kälte, Schlechtwetter, Vorliegen von besonderen Verhältnissen, wie gefährlichen Gütern etc.) ist zusätzliche Schutzausrüstung zu verwenden. Erleichterungen sind, wenn es die Lage erlaubt, zulässig, bedürfen aber der Anordnung des Einsatzleiters.

- (5) Für die Fahrt zu oder von einer Einsatzstelle gelten die einschlägigen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, ebenso für die Fahrt der Feuerwehrmitglieder zum und vom jeweiligen Feuerwehrhaus.

§ 43

Verhalten beim Einsatz

- (1) Auf jeder Einsatzstelle ist eine Kommandostelle (Einsatzleitstelle) einzurichten. Diese ist, mit einer roten Kennleuchte zu kennzeichnen. Jede an der Einsatzstelle eintreffende Einheit hat sich bei der Kommandostelle zu melden und erhält dort die entsprechenden Aufträge. Die erteilten Einsatzaufträge sind von den Feuerwehren, den taktischen und technischen Regeln entsprechend, abzuwickeln und die Durchführung bzw. besondere Umstände der Einsatzleitung zu melden. Die wesentlichen Maßnahmen und Ereignisse sind von der Kommandostelle in geeigneter Form zu dokumentieren.
- (2) Bei der Einsatzabwicklung sind die anerkannten feuerwehrtaktischen Regeln (taktischer Regelkreis: Erkundung und Beurteilung der Lage, Entschlussfassung und Auftragserteilung sowie Kontrolle der Aufgabenerfüllung) und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Dabei hat der Einsatzleiter u.a. für eine ausreichende Absicherung der Einsatzstelle insb. vor Gefahren durch den fließenden Verkehr zu sorgen.
- (3) Einsatzkräfte haben nach den ihnen von ihren Führungskräften erteilten Aufträgen vorzugehen. Sie dürfen jedoch davon abweichen, wenn sie bei ihrem Vorgehen Lagen vorfinden, die ein Abgehen vom ursprünglichen Einsatzauftrag erfordern, z.B. vorrangig erforderliche Menschenrettung anstelle Löschangriff. Im Falle der Abweichung ist die Einsatzleitung davon ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.
- (4) Von allen Einsatzkräften sind die maßgeblichen Dienstbekleidungs- und Unfallverhütungsvorschriften eigenverantwortlich zu beachten.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Hilfeleistungs- und Duldungspflichten im Sinn der §§ 4 und 4a Oö. FGPG ist unter größtmöglicher Schonung der in Anspruch genommenen Rechtsgüter vorzugehen. Maßnahmen dürfen nicht zu Nachteilen führen, die erkennbar in keinem Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. Maßnahmen sind auch nur so lange zulässig, bis ihr angestrebter Zweck erreicht ist oder sich klar zeigt, dass er auf diese Weise nicht erreicht werden kann.
- (6) Verletzungen, die sich Feuerwehrmitglieder bei einem Einsatz zugezogen haben, sind von diesen oder falls diese dazu nicht in der Lage sind, von Unfallzeugen beim Dienstvorgesetzten zu melden. Gegebenenfalls sind notwendige Hilfeleistungsmaßnahmen einzuleiten.
- (7) Schäden, die von den Einsatzkräften bei Durchführung von Einsätzen an fremden Rechtsgütern verursacht worden sind, sind ohne unnötigen Verzug den Dienstvorgesetzten zu melden und in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren.

- (8) Alle Einsatzkräfte haben mit der ihnen übergebenen Ausstattung möglichst sorgsam umzugehen.
- (9) Bei Einsätzen insb. solchen unter erschwerten Bedingungen wie Dauer, Hitze, Kälte, Nässe, Tragen von Atemschutz, Vollschutzanzügen u.ä. sind rechtzeitig von der Einsatzleitung die erforderlichen Versorgungsmaßnahmen zu treffen. Insb. ist für die notwendige Ablösung, die benötigte Schutz- bzw. Ersatzbekleidung, für Verpflegung, warme und/oder alkoholfreie Getränke und allenfalls notwendige psychologische Betreuung vorzusorgen.
- (10) Eigenmächtiges Verlassen der Einsatzstelle ohne Zustimmung der Einsatzleitung ist nicht gestattet. Einer solchen Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Abrücken vom Einsatzort zum Schutze des eigenen Pflichtbereiches erforderlich wird, jedoch ist das beabsichtigte Abrücken vom Einsatzort der Einsatzleitung zu melden.
- (11) Die Kommandanten der taktischen Einheiten haben, soweit dadurch die Brandbekämpfung nicht behindert und die eingesetzten Kräfte nicht gefährdet werden, geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlung der Brandursache zu ermöglichen. Soweit möglich und zumutbar, ist schon während des Einsatzes, sonst aber unverzüglich nach Beendigung desselben, den Behördenorganen bei der Erhebung der Brandursache im Sinn des § 8 Oö. FGPG technische Unterstützung zu leisten.
- (12) Im Alarmierungsfall ist der Alarmierungseingang in einer für die alarmierende Stelle geeigneten Weise zu bestätigen. Mit dieser Auftragsannahme geht die weitere Einsatzführung auf die alarmierte Feuerwehr über.
Kann der Einsatz, aus welchen Gründen auch immer, nicht in einer der Schutzzieleerreichung adäquaten Frist gestartet werden, ist dies ohne weiteren Aufschub der alarmierenden Stelle zur Einleitung von Ersatzmaßnahmen in geeigneter Form mitzuteilen.
Nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle ist die Lageerkundung und -beurteilung durchzuführen, unmittelbar darauffolgend ist eine erste Lagemeldung an die eigene Feuerwehr abzusetzen, diese ist in weiterer Folge auch an die alarmierende Stelle weiterzugeben. Weitere Lagemeldungen sind in sinnvollen Zeitabständen, in jedem Fall aber bei einer gravierenden Lageänderung, abzusetzen. Nähere Regelungen erfolgen durch eigene Dienstanweisungen.
- (13) Vor dem Abrücken von der Einsatzstelle haben sich die Führungskräfte der taktischen Einheiten davon zu überzeugen, dass die Einsatzkräfte vollzählig und alle Geräte der Einheit zum Abmarsch bzw. Abtransport bereit sind. Auf Grund ergangener Weisungen am Einsatzort zurückgelassene Gerätschaften sind ordnungsgemäß der weiterhin an der Einsatzstelle dienstuenden Feuerwehr zu übergeben bzw. von dieser zu übernehmen. Dieser Vorgang ist entsprechend zu dokumentieren.
- (14) Nach Rückkehr in das Feuerwehrhaus sind alle Fahrzeuge, Geräte und die Einsatzbekleidung sofort wieder einsatzbereit zu machen. Eingetretene Schäden oder Ausfälle sind unverzüglich den zuständigen Führungskräften, die deren Behebung zu veranlassen haben, zu melden.

- (15) Über jeden Einsatz ist unverzüglich ein in Form und Inhalt den Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes entsprechender Einsatzbericht zu erstellen und in den vorgesehenen automationsunterstützten Verwaltungssystemen zu erfassen.

§ 44

Brandwache

- (1) Brandwachen haben die Aufgabe, ein Wiederaufflammen des Brandes durch versteckte Glutnester zu verhindern; sie sind erst dann abzuziehen, wenn eine weitere Brandgefahr nicht mehr zu erwarten ist. Die Aufstellung und Auflösung der erforderlichen Brandwache wird vom Einsatzleiter – gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Sachverständigen der Brandursachenermittlung bzw. den zuständigen Exekutivorganen – angeordnet. Stärke und Ausrüstung richten sich nach der gegebenen Lage. Als Zeit der Brandwache gilt die Zeit von der Anordnung bis zum Einrücken der letzten Einheit.
- (2) Für die Durchführung der Brandwache gelten neben den Bestimmungen des § 6 des Oö. FGPG auch die Regeln über den Feuerwehreinsatz und das Verhalten beim Einsatz dieser DO sinngemäß.
- (3) Von der Beendigung der Brandwache sind die Organe der Sicherheitspolizei bzw. der Betrieb zu verständigen.
- (4) Die allenfalls erforderliche Stellung einer Brandwache ist eine Pflichtaufgabe öffentlicher Feuerwehren und daher nicht kostenpflichtig. Zu Aufräumarbeiten ist das Personal von Brandwachen nicht verpflichtet!
- (5) Freigaben von Brandobjekten zur weiteren Benutzung oder Freimessungen nach Verdacht von Schadstoffbelastungen gehören grundsätzlich nicht zum Aufgabenbereich der freiwilligen Feuerwehren, auch nicht die entsprechende sachverständige Beurteilung; sie sind von den jeweils zuständigen Behörden bzw. den Verfügungsberechtigten vorzunehmen.

§ 45

Überörtliche Einsatzeinheiten

Alle näheren Bestimmungen über Aufstellung, Organisation, Einsatz und Ausbildung überörtlicher Einsatzeinheiten bleiben besonderen Dienstanweisungen bzw. Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes vorbehalten; dies gilt sowohl für Sonderdienste (z.B. Wasserdienst, Tauchdienst, Sprengdienst, Strahlenschutzdienst) als auch für taktische Verbände bei den Oö. Feuerwehren.

§ 46

Ausbildung

- (1) Jede Feuerwehr hat nach Maßgabe der Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes für die Grundausbildung sowie für die Durchführung einer laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit ihrer Mitglieder zu sorgen. Die nach den Mindestrichtlinien nach Abs. 2 notwendigen Schulungen und Übungen sind vom Feuerwehrkommandanten anzuordnen. Zur Durchführung der Ausbildung kann sich der Feuerwehrkommandant seiner Stellvertreter oder eines anderen geeigneten Feuerwehrmitgliedes (Ausbildungsleiter) bedienen.
- (2) Entsprechend ihrer Aufgaben, Gliederung und Ausrüstung hat die jährliche Ausbildung jeweils exklusive von Bewerbungs- und Prüfungsvorbereitungen zu umfassen:
 1. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 1
Mindestens 6 Übungen und 2 Schulungen.
 2. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 2
Mindestens 12 Übungen und 2 Schulungen.
 3. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 3
Mindestens 16 Übungen und 4 Schulungen.
 4. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 4
Mindestens 20 Übungen und 4 Schulungen.
 5. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 5
Mindestens 24 Übungen und 6 Schulungen.
 6. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 6
Mindestens 28 Übungen und 6 Schulungen.
 7. Feuerwehren in einer Stärke vergleichbar mit Pflichtbereichsklasse (FW-APV) 7
Mindestens 32 Übungen und 6 Schulungen.
- (3) I.S.d. Abs. 2 hat jede Feuerwehr für den Zeitraum von höchstens einem Jahr einen Ausbildungsplan zu erstellen und diesen im Dienstweg dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten vorzulegen.

- (4) Vorbereitung und Durchführung der Übungen und Schulungen haben den örtlichen Gegebenheiten und Einsatzanforderungen sowie insb. den festgestellten Besonderheiten aus der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zu entsprechen. Bei den Ausbildungsveranstaltungen ist neben den sich aus den bestehenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften vorgegebenen Ausbildungszielen besonders anzustreben, dass jedes aktive Mitglied mit allen Geräten und Ausrüstungsgegenständen seiner Feuerwehr vertraut gemacht wird. Der Ausbildungsstand der Feuerwehrmitglieder soll darüber hinaus durch Teilnahme an Leistungsprüfungen, Leistungsbewerben und an Lehrgängen der Oö. Landes-Feuerweherschule gehoben werden.
- (5) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, an den angeordneten Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme bzw. die entschuldigte oder unentschuldigte Nichtteilnahme ist von den verantwortlichen Führungskräften zu dokumentieren, regelmäßig zu evaluieren, in persönlichen Gesprächen zu thematisieren, und in die Personalplanung sowie in die Entscheidungen über Beförderungen, Einsatzberechtigungen bis hin zu disziplinären Maßnahmen einfließen zu lassen.
- (6) Für den Übungsdienst gelten die Regeln über den Feuerwehreinsatz und das Verhalten beim Einsatz sinngemäß.

§ 47

Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit

- (1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten und insb. in Uniform alles zu unterlassen, was das Ansehen der Feuerwehr beeinträchtigen könnte. Feuerwehrleute in Uniform repräsentieren die Einrichtung Feuerwehr und tragen durch ihr ordnungsgemäßes Auftreten ganz wesentlich zum Ruf und Ansehen des Feuerwehrwesens bei.
- (2) Jedes Feuerwehrmitglied hat in sauberer und vorschriftsmäßiger Dienstbekleidung und Ausrüstung seinen Dienst zu versehen. Ausrüstung, Gerät und Bekleidung sind mit Sorgfalt zu pflegen und zu behandeln. Insb. beim Auftreten in geschlossener Formation ist besondere Ordnung zu halten.
- (3) Dienst- und Einsatzbekleidung darf ausschließlich bei dienstlichen Verrichtungen getragen werden. Die Uniformierung hat dabei den Vorschriften zu entsprechen, Abzeichen und Auszeichnungen müssen den einschlägigen Dienstanweisungen sowohl in Form und Anzahl als auch in der Trageweise und Reihenfolge entsprechen.
- (4) Auf Kameradschaft und Disziplin ist besonderer Wert zu legen. Aus kameradschaftlichen Gründen sollen sich Feuerwehrmitglieder in Uniform gegenseitig grüßen.

- (5) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung darf nur verweigert werden, wenn sie gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Jedem Feuerwehrmitglied steht das Recht der Beschwerde an den nächsten Vorgesetzten zu.
- (6) Nachstehende Pflichten sind besonders zu beachten (siehe auch § 8):
- a. Auskunft an Dritte über alle im Dienst (insb. im Einsatzdienst) gewonnenen Informationen, etwa über Beteiligte, Örtlichkeiten, Vorkommnisse insb. Hergangsursachen und Verantwortlichkeiten, erteilen, sofern nicht gesetzliche Auskunftspflicht besteht (Zeugenpflichten o.ä.), ausschließlich die zuständigen Organe bzw. die Einsatzleiter.
 - b. Die Wahrung des Datenschutzes und von Urheberrechten ist in allen Bereichen der Dienstverrichtung sicherzustellen. Insb. ist das Fotografieren oder Filmen von Einsätzen und Übungen – sofern rechtlich überhaupt gedeckt – ausschließlich zu Dokumentations- bzw. Ausbildungszwecken erlaubt; die Veröffentlichung in Informations- und Kommunikationsmedien, egal welcher Art, ist nur mit Zustimmung der Einsatzleitung bzw. des Kommandanten zulässig, wobei eine funktionsbezogene Ermächtigung erteilt werden kann.
 - c. Über die Beschränkungen nach lit. a und b hinaus sind bei der Beteiligung an bzw. in sozialen Netzwerken o.ä. Diensten und Plattformen die beschriebenen Dienstpflichten, die gebotene Kameradschaft und das Ansehen der Feuerwehr besonders zu wahren.
 - d. Generell gilt, dass Feuerwehrmitglieder, wenn sie als Hilfsorgan der Behörde tätig sind, der Amtsverschwiegenheit unterliegen.
- (7) Dienstanweisungen für das Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit insb. bei feierlichen Anlässen werden durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband erlassen.
- (8) Verstoßen Feuerwehrmitglieder gegen Dienstvorschriften oder Befehle, oder schädigen sie durch ihr Verhalten, auch außer Dienst, Interessen und Ansehen ihrer Feuerwehr oder des Feuerwehrwesens, sind sie gem. § 22 Oö. FWG 2015 durch die Verhängung von Dienststrafen zur Verantwortung zu ziehen.

VI. Abschnitt

§ 48

Anwendung der Dienstordnung auf Berufsfeuerwehren

Gültigkeitsbereich

- (1) Diese DO gilt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 2 bis 14, 16 bis 19, 25 bis 27, 33 bis 35 und 46 für Berufsfeuerwehren sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant kann insb. die Organisation einschließlich der dienstgradmäßigen Rangordnung, der Geschäftsführung, dem Dienstbetrieb und der Ausbildung in einer eigenen DO der Berufsfeuerwehr regeln.

Innere Organisation der Einsatzkräfte

- (2) Die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehren sind zu gliedern
1. nach dem Ort der Tätigkeit (Ausrückebereiche)
 2. nach dem Umfang der Tätigkeit (Aufgabenbereiche)
 3. nach der Art der Tätigkeit (Einsatzbereiche)
- (3) Der Pflichtbereich der Berufsfeuerwehr ist das Gemeindegebiet, dessen Ausrückebereiche und zugehörige Feuerwachen wie folgt festzulegen sind:
1. Der Pflichtbereich ist grundsätzlich in Abhängigkeit von der Gemeindegröße, Einwohnerzahl, Wohndichte, Art und Weise der Bebauung, Gebäudenutzung, Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, Art der Gefährdungsmöglichkeit durch industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung, verkehrsmäßigen Aufschließung und Löschwasserverhältnisse sowie auch Naturkatastrophen, in Brand- und Katastrophenschutzsektionen zu unterteilen.
 2. Jeder Brand- und Katastrophenschutzsektion ab 50.000 Einwohnern ist entsprechend der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung eine Feuerwache der Berufsfeuerwehr zuzuordnen.
 3. Die Brand- und Katastrophenschutzsektion stellt den Ausrückebereich der jeweiligen Feuerwache dar.
 4. Die Ausrückebereiche der Feuerwachen sind so zu gestalten, dass in der Regel an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort der Gemeinde wirksame Hilfe geleistet werden kann. Bei der Festlegung der Lage der Feuerwachen ist demnach auf die im § 1 Oö. FWG 2015 normierten Ziele der Feuerwehren und der internationalen Standards für Berufsfeuerwehren entsprechend Bedacht zu nehmen, sodass aufgrund der ständigen Alarmbereitschaft davon auszugehen ist, dass bei normalem Gefahrenpotential jede an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzstelle in höchstens 6 Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann. Die Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung i.S.d. Oö. FW-APV sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufgabenbereiche der Feuerwehrmitglieder werden durch deren Funktion in Verbindung mit der dienstgradmäßigen Rangordnung bestimmt und durch die Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt. Die Aufgabenbereiche der taktischen Einheiten, der Sonderdienste (z.B. Vorbeugender Brandschutz und Feuerpolizei) und der gesamten Feuerwehr-Verwaltung sind gesondert zu regeln.

- (5) Die Zuordnung der einzelnen taktischen Einheiten, des Nachrichtendienstes und der Führungskräfte zu den Feuerwachen hat zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke nach den Bestimmungen der Oö. FW-APV in der jeweils gültigen Fassung nach folgenden Regeln zu erfolgen:
1. Jeweils 50.000 Einwohnern einer Brand- und Katastrophenschutzsektion ist mindestens ein Löschzug der Berufsfeuerwehr zuzuordnen, der ständig einsatzbereit zu sein hat.
 2. Bei Überschreiten einer 50.000 Einwohnerstufe und der daraus folgenden weiteren ständig einsatzbereiten taktischen Einheiten ist insb. auch die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke für die Katastrophenhilfe und die technischen Hilfsdienste (Technischer Dienst) zu berücksichtigen.
 3. Der Technische Dienst ist jeweils durch eine besonders organisierte taktische Einheit mindestens in Zugstärke (Technischer Zug), die ständig einsatzbereit sein muss, zu gewährleisten.
 4. Jeder Feuerwache ist als Führungskraft ein Bereitschaftsoffizier (BO), der Hauptfeuerwache darüber hinaus ein Inspektionsoffizier (IO) zuzuordnen.
 5. Der Nachrichtenzentrale der Hauptfeuerwache (als Bezirkswarnzentrale) sind mindestens 3 Bedienstete des Nachrichtendienstes zuzuteilen.
- (6) Bei den Einsatzbereichen ist zwischen dem übergeordneten Direktionsdienst des Feuerwehrkommandos, den Führungskräften, dem Branddienst, dem Technischen Dienst und dem Nachrichtendienst zu unterscheiden.

Taktische Einheiten

- (7) Die kleinste taktische Einheit ist der Trupp. Seine Mannschaft besteht aus dem Truppkommandanten und 2 weiteren Funktionen (Normalstärke).
- (8) Die Gruppe ist eine Einheit zur selbständigen Durchführung bestimmter Einsatzaufgaben. Sie besteht im Regelfall aus dem Gruppenkommandanten, einem Maschinisten, der zugleich Kraffahrer ist und 4 weiteren Funktionen.
- (9) Der Zug ist eine Einheit zur selbständigen Durchführung bestimmter erweiterter Einsatzaufgaben. Er besteht im Regelfall aus einem Führungstrupp und 2 Gruppen oder einer entsprechenden Anzahl von Trupps. Aus organisatorischen und taktischen Gründen sind auch andere Gliederungen des Zuges möglich. Die Normalstärke des Zuges wird mit mindestens 14 Einsatzkräften und einer Führungskraft (Offizier), der diesen befehligt, festgelegt.
- (10) Der erweiterte Zug ist ein um mindestens ein Fahrzeug mit entsprechender Besatzung verstärkter Zug.
- (11) Die Führungskräfte der Berufsfeuerwehr sind die Bereitschaftsoffiziere, die Inspektionsoffiziere und das übergeordnete Feuerwehrkommando.

- (12) Das Feuerwehrkommando der Berufsfeuerwehr besteht aus dem Kommandanten, zwei Stellvertretungsfunktionen und den im Bedarfsfall in beratender Funktion zugezogenen Mitgliedern der Berufsfeuerwehr. Das Feuerwehrkommando hat sich aus mindestens 3 Feuerwehroffizieren des höheren Dienstes zusammenzusetzen, wobei die ständige Erreichbarkeit und Bereitschaft mindestens eines dieser Mitglieder gewährleistet sein muss.

Taktische Verbände

- (13) Ein taktischer Verband besteht aus mehreren taktischen Einheiten, deren Gesamtstärke größer ist als die Stärke eines um einen Trupp erweiterten Zuges.
- (14) Ein taktischer Verband kann aus gleichartigen oder verschiedenen taktischen Einheiten bestehen.
- (15) Diese werden je nach Lage unter einer Führung oder Leitung zusammengefasst. Die Organisation dieser Führung oder Leitung bestimmt sich in Umfang und Gliederung u.a. nach der Zahl der zusammengefassten taktischen Einheiten.

Mannschaftsstärke

- (16) Die Festlegung der Normalstärke einer Berufsfeuerwehr hat nach den Gesichtspunkten der Schlagkraft und Einsatzstärke und unter Einhaltung der Mindesteinsatzstärke gemäß den Bestimmungen der Oö. FW-APV in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Das Überschreiten der jeweiligen 50.000-Einwohner-Stufensprünge und die daraus zu installierenden nächsten, ständig einsatzbereiten taktischen Einheiten hat insb. auch die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke für die Katastrophenhilfe und technischen Hilfsdienste (Technischer Dienst) zu berücksichtigen (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung).
- (17) Der Personalschlüssel (Sollstärke) muss die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Schlagkraft und Einsatzstärke gewährleisten und ist so festzulegen, dass die Normalstärke für die Bereiche Führungskräfte (IO, BO), Branddienst, Technischer Dienst und Nachrichtendienst jederzeit gesichert ist.

Direktionsdienst

- (18) Die Berufsfeuerwehr wird vom Kommandanten, im Verhinderungsfall von den vorgesehenen Stellvertretungsfunktionen geführt. Sie stellen den Direktionsdienst.
- (19) Damit die Aufgaben des Direktionsdienstes jederzeit wahrgenommen werden können, ist durch geeignete personelle, technische und organisatorische Maßnahmen die jederzeitige Erreichbarkeit und damit die sofortige Verfügbarkeit sicherzustellen (Erreichbarkeitsdienst - Rufbereitschaft).

Einsatzleitung, Dienstaufsicht

- (20) Unbeschadet der Stellung des Kommandanten ist für die Leitung der Einsätze bzw. deren Koordinierung sowie die Führung des Dienstbetriebes ein Inspektionsoffiziersdienst (IO) im Wechseldienst verantwortlich. Die Eingeteilten haben ihren Dienst auf der Hauptfeuerwache zu versehen.
- (21) Die unmittelbare Leitung der Einsätze und die örtliche Dienstaufsicht sind von Bereitschaftsoffizieren (BO) wahrzunehmen, wobei jeder Brand- und Katastrophenschutzsektion eine derartige Funktion zuzuordnen ist, und im Wechseldienst auf der zugehörigen Feuerwache den Dienst zu verrichten hat.
- (22) Bei Großeinsätzen (Großschadensereignis, Störfall, Katastrophe) obliegt die Leitung des Feuerwehreinsatzes jedenfalls dem Kommandanten, allenfalls unterstützt von weiteren Mitgliedern des Feuerwehrkommandos im Direktionsdienst (Einsatzstab).

Einberufung von Mannschaften

- (23) Bei Großeinsätzen kann vom Inspektionsdienst aufwärts die dienstfreie Mannschaft aus der Sollstärke durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum Einsatz bzw. zur Bereitschaft auf den Feuerwachen einberufen werden.
- (24) Diese Einberufung kann sich bei Gewährung entsprechender Ruhe- und/oder Freizeiten auch über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Aufnahme und Ausbildung

- (25) In den Dienst einer Berufsfeuerwehr soll jedenfalls nur aufgenommen werden wer folgende schulische Anforderungen erfüllt:
 - 1. Für den Kommandanten und seine Stellvertretung:
Absolvierung einer technischen Universität einschlägiger Studienrichtung.
 - 2. Für Führungskräfte (IO, BO):
Absolvierung einer höheren technischen Bundeslehranstalt (ingenieurgradmäßiger Abschluss) oder Absolvierung einer Fachhochschule (FH) einschlägiger Fachrichtung.
 - 3. Für Feuerwehrmänner:
Absolvierung eines feuerwehrspezifischen Handwerksberufes oder Absolvierung einer sonstigen Berufsausbildung (z.B. kaufmännischer Beruf) jedoch in Verbindung mit einer mindestens 3-jährigen aktiven Mitgliedschaft bei einer öffentlichen Feuerwehr.
Der Feuerwehrkommandant kann bei der Aufnahme entsprechende Verteilquoten auf die geforderten Ausbildungssparten z.B. feuerwehrspezifisch/technisch bzw. nicht feuerwehrspezifisch/kaufmännisch-organisatorisch im Verhältnis 80:20 festlegen. Weiters sind durch den Kommandanten Kriterien zum Höchstalter, der vor der Aufnahme zu absolvierenden Ausbildungen sowie der körperlichen Eignung festzulegen.
Die Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes sind dabei jeweils zu berücksichtigen.

- (26) Die Bediensteten der Berufsfeuerwehr sind nach den technischen und taktischen Erfordernissen auszubilden und laufend fortzubilden. Die Kommandomitglieder und Führungskräfte haben die Ausbildung zum Feuerwehroffizier entsprechend den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) nachzuweisen oder über gleichwertige Kenntnisse zu verfügen.
- (27) Probefeuwehrleute und angehende Chargen werden bei der Berufsfeuerwehr ausgebildet.
- (28) Der Ausbildungsstand ist laufend durch Übungen in und außerhalb der Feuerwachen zu überprüfen. Orts- und Plankunde, Erkundungen und Betriebsbesichtigungen sind in die laufende Aus- und Fortbildung einzubauen.
- (29) Sonderdienste, wie Tauchen, Sprengen, Krafftahren, Motorbootführen u.ä. bedürfen einer entsprechenden Sonderausbildung.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (30) Die Berufsfeuerwehr unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts, insb. hinsichtlich des Einsatzes und der Schlagkraft, der Aufsicht durch die Landesregierung. Die Mitglieder der Berufsfeuerwehr sind Bedienstete der Gemeinde. Sie dürfen für andere als die im Oö. FWG 2015 umschriebenen Aufgaben nicht herangezogen werden und unterliegen auch den allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebedienstete.
- (31) Die Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr ist nur möglich, wenn keine Pflichtenkollision zu befürchten ist. Eine Pflichtenkollision ist insb. dann anzunehmen, wenn gleichzeitig eine Führungsposition bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr desselben Pflichtbereiches bekleidet werden soll.

VII. Abschnitt

§ 49

Anwendung der Dienstordnung auf Betriebsfeuerwehren

Gültigkeitsbereich

- (1) Diese DO gilt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 4, 5, 9 bis 12, 16, 20, 43 Abs. 15 sinngemäß für Betriebsfeuerwehren. Die besonderen Verhältnisse, die sich aus den für Betriebsfeuerwehren geltenden besonderen Rechtsvorschriften und Betriebsvereinbarungen ergeben, können in einer eigenen DO der Betriebsfeuerwehren geregelt werden.

Aktive Feuerwehrmitglieder

- (2) Die Mindestmannschaftsstärke an aktiven Feuerwehrmitgliedern einer Betriebsfeuerwehr ist so zu bemessen, dass damit alle von der Betriebsfeuerwehr zu erfüllenden Einsatzverpflichtungen unter Einhaltung der Mindesteinsatzstärke gemäß den Bestimmungen der O.ö. FW-APV in der jeweils gültigen Fassung abgedeckt werden können. § 3 Abs. 2 bis 8 gelten sinngemäß.

Aufnahme in die Betriebsfeuerwehr

- (3) Als aktive Feuerwehrmitglieder dürfen nur Personen aufgenommen werden, die
- a) ein bestehendes Dienstverhältnis zu einem Unternehmen i.S.d. § 30 Abs. 1,2,3 oder 6 Oö. FWG 2015 haben,
 - b) körperlich- und gesundheitlich geeignet sind,
 - c) das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Für die weiteren Aufnahmevoraussetzungen in Betriebsfeuerwehren mit ausschließlich hauptberuflichen Mitarbeitern, ausgenommen Betriebsfeuerwehren mit überwiegend ortsfesten Löschanlagen gelten die Bestimmungen für Berufsfeuerwehren sinngemäß.

Ausbildung in der Betriebsfeuerwehr

- (5) Ergänzend zu den Bestimmungen über Ausbildung in dieser DO gilt, dass Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr nach den technischen und taktischen Erfordernissen des Betriebes auszubilden und laufend fortzubilden sind. Bei der Auswahl der Übungsobjekte ist der Schwerpunkt auf den Betrieb zu legen und die Ausbildung um den Aspekt der Schulung von Betriebsabläufen zu erweitern.
- (6) Ausbildungsregeln für Betriebsfeuerwehren mit ausschließlich hauptberuflichen Mitarbeitern, ausgenommen sind Betriebsfeuerwehren mit überwiegend ortsfesten Löschanlagen, werden in sinngemäßer Nutzung der für Berufsfeuerwehren österreichweit geltender Ausbildungsregeln in einer eigenen Dienstanweisung normiert. Bis zur Erlassung gelten die Bestimmungen für Berufsfeuerwehrmitglieder sinngemäß.

Dabei sind ergänzend zur feuerwehrtechnischen und feuerwehrtaktischen Ausbildung sowie den betriebsspezifischen Anforderungen auch die Themen des vorbeugenden Brandschutzes, der Umgang mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten, das innerbetriebliche Notfallmanagement usw. zu berücksichtigen.

Feuerwehrmitglieder der Reserve

- (7) Mitglieder von Betriebsfeuerwehren, die ihre gesundheitliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst auf Dauer verlieren können mit Bescheid des Feuerwehrkommandanten in den Reservestand überstellt werden. Zum Nachweis der Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Mit dem Übertritt in den Ruhestand, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65.

Lebensjahr vollendet wurde, gelten aktive Feuerwehrmitglieder jedenfalls als Feuerwehrmitglieder der Reserve. § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Mitglieder der Jugendgruppe(n)

- (8) Jugendliche, welche ein Dienstverhältnis zu einem Betrieb i.S.d. § 30 Abs. 1, 2, 3 oder 6 Oö. FWG 2015 nachweisen, können ab dem vollendeten 14. bis zum 16. Lebensjahr zur Ausbildung bzw. Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst für die Jugendgruppe der Betriebsfeuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind. Sie dürfen grundsätzlich nicht im Einsatzdienst verwendet und im übrigen nur für Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung von Mitgliedern der Jugendgruppen im Dienstbetrieb der Betriebsfeuerwehren werden durch gesonderte Dienstanweisung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes erlassen. § 5 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß. Die jeweils geltenden Bestimmungen zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, sowie anzuwendende Normen über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche sind besonders zu beachten.

Gliederung der Einsatzkräfte der Betriebsfeuerwehren

- (9) Die taktische Gliederung der Einsatzkräfte der Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrdienst entspricht den allgemein in dieser DO geltenden Regeln über die taktischen Einheiten und ihrer Aufgaben, kann aber den jeweiligen Anforderungen des Betriebes zur Erreichung eines reibungslosen Dienstablaufs etwa durch Zusammenführung von Aufgabenbündeln entsprechend angepasst werden. Der Ausrückebereich der Betriebsfeuerwehr ist gem. § 13 Abs. 4 Oö. FWG 2015 primär das Betriebsgelände bzw. die Unternehmen, für deren Schutz die Betriebsfeuerwehr bescheid- bzw. vereinbarungsgemäß vorgesehen wurde.

Stärke der Betriebsfeuerwehren

- (11) Bei Ermittlung der Mindestmannschaftsstärke und Ausrüstung der Betriebsfeuerwehren ist unter sinngemäßer Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Oö. FW-APV, im Besonderen auf die brandschutztechnische Eigenart des Betriebes, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ermittlungsvorgang sind auch einschlägige Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes anzuwenden und insb. die Schlagkraftmatrixbetrachtung möglicher Einsatzszenarien zu berücksichtigen.

Ausgenommen davon sind Betriebsfeuerwehren mit überwiegend ortsfesten Löschanlagen!

Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades

- (12) Die Bestimmungen über die dienstgradmäßige Rangordnung und die diesbezüglichen Voraussetzungen i.S.d. §§ 16 und 17 dieser DO sind grundsätzlich anzuwenden, mit den Ergänzungen, dass
- a) der Landes-Feuerwehrkommandant Kommandanten von Betriebsfeuerwehren den Dienstgrad Abschnittsbrandinspektor zuerkennen kann, wenn die Bewertung der Aspekte des Vorbeugenden und Abwehrenden Brandschutzes für die im Betreuungsbereich gelegenen Anlagen und Objekte nach Art und Umfang - einschließlich ihrer flächenmäßigen Ausdehnung und der Anzahl der Arbeitnehmer - sowie des Gefahren- und Gefährdungspotentials u.ä. Faktoren in etwa dem Aufgaben- und Verantwortungsbereich eines Pflichtbereichskommandanten einer Gemeinde der Pflichtbereichsklasse 5 gem. § 11 Oö. FW-APV gleichgehalten werden kann. In solchen Fällen kann von Betriebseigentümern zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung gemäß den Bestimmungen der §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 Z. 2 und 19 Abs. 1 Z. 3 Oö. FWG 2015 ein zweiter Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten bestellt werden. In diesem Fall führt der 1. Stellvertreter den Dienstgrad Hauptbrandinspektor, der 2. Stellvertreter den Dienstgrad Oberbrandinspektor.
 - b) als Voraussetzung für die Erlangung des Dienstgrades Hauptlöschmeister zusätzlich die Absolvierung des Brandschutzbeauftragten-Einweisungskurses, für die Dienstgrade einschließlich Oberbrandinspektor der Einsatzleiterlehrgang und der Brandschutzbeauftragten-Grundkurs nachzuweisen ist.
 - c) Bei Betriebsfeuerwehren mit ausschließlich hauptberuflichen Mitarbeitern, mit nicht ausschließlich ortsfesten Löschanlagen, trägt der Kommandant den Dienstgrad Brandrat, der erste Kommandant- Stellvertreter den Dienstgrad Abschnittsbrandinspektor, der zweite Kommandant- Stellvertreter den Dienstgrad Hauptbrandinspektor. Die weiteren Dienstgrade sind vom Kommandanten der Betriebsfeuerwehr nach betrieblichen Erfordernissen festzulegen.

Einberufung zur Sitzung

- (13) Eine Sitzung des Feuerwehrkommandos einer Betriebsfeuerwehr muss abgehalten werden, wenn dies der Betriebseigentümer verlangt. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 20 Abs. 1, 2 und 4 dieser DO sinngemäß anzuwenden.

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (14) Die Betriebsfeuerwehr unterliegt als Körperschaft öffentlichen Rechts, insb. hinsichtlich des Einsatzes und der Schlagkraft, der Aufsicht ihrer Standortgemeinde. Die Mitglieder der Betriebsfeuerwehr sind Bedienstete des Unternehmens, sie dürfen für andere als die im Oö. FWG 2015 umschriebenen Aufgaben nicht herangezogen werden.

§ 50

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese DO tritt mit 1.1.2016 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende DO für die öffentlichen Feuerwehren vom 22.4.1997 (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung).
Dienstanweisungen i.S.d. § 17 Abs. 4 dieser DO sind bis spätestens 31.12.2016 zu erlassen.